



Muster-Förderauftrag zum Gebotsverfahren 2026 der Klimaschutzverträge (Muster-FA)

Stand des Musters: 06.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung.....	2
2. Was wird gefördert?	2
3. Wer wird gefördert?	11
4. Wie wird gefördert?	13
5. Ablauf des Gebotsverfahrens	26
6. Besondere Hinweise und Rechtsgrundlage	30
7. Ansprechpartner und Informationsangebote	31
Anhang 1: Referenzsysteme	33
Anhang 2: Beispiele und Hinweise zu anderweitigen Förderungen	54
Anhang 3: Checkliste zu den einzureichenden Unterlagen und Nachweisen	56
Anhang 4: Absicherungspreise für CO ₂ und die Energieträger i	58

1. Ziel der Förderung

Dieser Förderaufruf bezieht sich auf die „Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge“ (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV) vom [XX.XX.XXXX]. Er ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der FRL KSV; im Zweifel gelten die Bestimmungen der FRL KSV. Mit diesem Förderaufruf werden die effizientesten Vorhaben über alle mit dem Förderprogramm angesprochenen Sektoren mit einem **Fördervolumen in Höhe von [•] Euro** gefördert. Das Fördervolumen ist eingeteilt in ein Grund- und ein Zusatz-Fördervolumen. Das Grund-Fördervolumen kann einem einzelnen Sektor nur höchstens zu [•] zugutekommen. Jedes Vorhaben, das einen Zuschlag erhält, wird bis zu einem in diesem Förderaufruf festgelegten Betrag aus dem Grund-Fördervolumen gefördert. Übersteigt die maximale gesamte Fördersumme des bezuschlagten Vorhabens diesen Betrag, steht für die darüber hinaus erforderlichen Fördermittel das Zusatz-Fördervolumen zur Verfügung (siehe → Abschnitt 4.4). Als Kriterium für die Wertung der Gebote dient allein die Förderkosteneffizienz (Nummer 8.3(d) FRL KSV).

[Das Gebotsverfahren 2026 beginnt mit der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs. Die **Frist zur Abgabe** der Anträge einschließlich der Gebote und sämtlicher Unterlagen **endet mit Ablauf des [XX.XX.XXXX]**. Anträge, die innerhalb dieser Frist (materielle Ausschlussfrist) nicht in der vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt (Nummer 8.3(c) FRL KSV). Bitte beachten Sie, dass im Gebotsverfahren aufgrund des wettbewerblichen Charakters des Verfahrens ein strenger Maßstab gilt.]

2. Was wird gefördert?

2.1 Transformative Produktionsverfahren

Mit den Klimaschutzverträgen werden nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen (engl. Carbon Contracts for Difference) die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen gefördert, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von herkömmlichen Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen entstehen (Nummer 4.1 FRL KSV).

Die Förderung erfolgt für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem transformativen Produktionsverfahren zuzurechnen ist (Nummer 4.18 Satz 1 FRL KSV).

Transformative Produktionsverfahren sind Produktionsverfahren, die sich

- a) durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnen, und
- b) einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringen, und
- c) fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituieren.

Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn Technologien zur Abscheidung und Speicherung beziehungsweise zur Abscheidung und Nutzung von CO₂ gemäß Nummer 4.15

FRL KSV und dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft eingesetzt werden. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ (Nummer 2.32 FRL KSV).

2.2 Referenzsysteme

Für diesen Förderaufruf werden die in Anhang 1 aufgeführten Referenzsysteme festgelegt. Die Referenzsysteme umfassen die auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen sowie die auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Energieträgereinsätze (Nummer 7.1(c) FRL KSV). Gemäß Nummer 4.4 FRL KSV sind nur Mehrkosten für die Herstellung von Produkten zuwendungsfähig, für die ein Referenzsystem definiert ist.

Ein Vorhaben kann die Herstellung mehrerer Produkte umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wenn mit einer Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden (Nummer 4.6 FRL KSV).

2.3 Standortvorgaben

Nicht förderfähig ist die Produktion in Anlagen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden (Nummer 4.17(h) FRL KSV).

Für Elektrolyseanlagen mit einer Leistung von mehr als zehn Megawatt (MW) werden in diesem Förderaufruf keine darüber hinausgehenden Standortvorgaben gemacht (vgl. Nummer 4.9 Satz 3 FRL KSV).

2.4 Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen

Das einem Gebot für diesen Förderaufruf zu Grunde liegende Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem von 5 kt CO₂-Äquivalent pro Kalenderjahr aufweisen (Nummer 4.16(a) FRL KSV).

2.5 Minimale gesamte Fördersumme

Nicht förderfähig sind Vorhaben, bei denen die maximale gesamte Fördersumme 15 Millionen Euro unterschreitet. Somit wird im vorliegenden Förderaufruf dieser Schwellenwert nicht höher angesetzt als in Nummer 4.17(c) FRL KSV.

2.6 Schwellenwerte für Treibhausgasemissionsminderungen

Das einem Gebot für diesen Förderaufruf zu Grunde liegende Vorhaben muss mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar sein. Daher muss ein Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen (Nummer 4.16(b)(i) FRL KSV).

b) Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags technisch möglich sein und in

den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität, Nummer 4.16(b)(ii) FRL KSV).

Die Schwellenwerte müssen unabhängig von einem bilanziellen Einsatz von Wasserstoff erreicht werden (Nummer 4.16(b)(iv) FRL KSV). Nummer 7.1(a)(iv) Satz 3 FRL KSV gilt entsprechend.

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Vorhaben im konkreten Fall geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Treibhausgasemissionen aus der Nutzung von synthetischem Methan werden nicht mit dem Emissionsfaktor null oder anteilig bewertet (Nummer 7.1(g) FRL KSV).

2.7 Stoffliche Nutzung von Biomasse

Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe von Nummer 4.11 FRL KSV ohne weitere Vorgaben zulässig.

2.8 Energetische Nutzung von Biomasse

Für Vorhaben, in denen Biomasse energetisch eingesetzt werden soll, ist Nummer 4.10 FRL KSV zu berücksichtigen.

Allgemeine Anforderungen bei einer energetischen Nutzung von Biomasse

Nach Nummer 4.10(a) FRL KSV ist die energetische Nutzung von Biomasse zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass

a) eine Direktelektrifizierung der Anlage technisch

und

b) eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist,

und

c) soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist.

Zudem sollte die energetische Nutzung von Biomasse auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

Zu a) durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Netzbetreibers oder sofern die Bereitstellung von elektrischer Energie durch den Netzbetreiber möglich oder absehbar möglich ist, durch eine hinreichend plausible technische Begründung auf Anlagenebene, die eine Direktelektrifizierung ausschließt.

Zu b) durch eine hinreichend plausible technische Begründung auf Anlagenebene, die den physischen Einsatz von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten, insbesondere hinsichtlich der über die Laufzeit des Klimaschutzvertrags geplanten Einsatzmengen und -gebiete der Biomassenutzung, ausschließt, oder

durch eine Bestätigung des Netzbetreibers, dass ein Netzzugang absehbar nicht möglich ist. Sofern ein Netzzugang oder eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten möglich ist, muss der Antragsteller anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über die Nutzungsdauer der Anlage nachweisen, dass eine Wirtschaftlichkeit der physischen Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten absehbar nicht gegeben ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energieträgerkosten für die physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten die Summe aus Investitions- und Energieträgerkosten für die Nutzung von Biomasse um mindestens 50 % übersteigt, d. h. $\frac{\text{Kosten}_{\text{H}_2}}{\text{Kosten}_{\text{B}}} \geq 1,5$.

Die miteinander zu vergleichenden Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:

Wasserstoff/nicht-biogene Wasserstoffderivate (H ₂)		Biomasse (B)	
$\text{Kosten}_{\text{H}_2} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{MWh}} \right] = \frac{\text{IK}_{\text{H}_2} + \text{EK}_{\text{H}_2}}{\Phi} \quad [1]$		$\text{Kosten}_{\text{B}} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{MWh}} \right] = \frac{\text{IK}_{\text{B}} + \text{EK}_{\text{B}}}{\Phi} \quad [2]$	
IK	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der jeweiligen Anlage [in EUR].		
EK	Summe der in den Jahren 1–15 der Laufzeit des Klimaschutzvertrags anfallenden Kosten für den jeweiligen Energieträger [in EUR]. Die angegebenen Werte sind durch entsprechende aktuelle Angebote nachzuweisen.		
Φ	Wärmemenge in MWh, die in den Jahren 1–15 der Laufzeit des Klimaschutzvertrags mit der jeweiligen Anlage insgesamt bereitgestellt werden soll. Für beide Anlagen ist für den Parameter Φ der gleiche Wert anzusetzen.		

Tabelle 1: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Biomassennutzung

Zu c) durch Vorlage einer Erklärung des Antragstellers, in der dieser begründet darlegt, dass auch steigende (skalierte) Biomasseeinsätze während der Vertragslaufzeit des KSV voraussichtlich unter Berücksichtigung der in Nummer 4.10(c) FRL KSV genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen abgedeckt werden können. Der Erklärung soll eine Bestätigung der Biomasselieferanten oder eine Studie über die notwendige Verfügbarkeit beigelegt werden.

Nutzung von Rest- und Abfallstoffen aus dem geförderten transformativen Produktionsverfahren

Die energetische Nutzung von Biomasse ist auch zulässig, soweit es sich bei der eingesetzten Biomasse um Rest- und Abfallstoffe aus den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten des geförderten transformativen Produktionsverfahrens handelt, oder um aus solchen Rest- und Abfallstoffen an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten gewonnene Rohstoffe und Energieträger (Nummer 4.10(b) FRL KSV). Die (Nachweis-)Anforderungen nach Nummer 4.10(a) FRL KSV gelten in diesem Fall nicht.

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4.10(b) FRL KSV ist im Antrag auf Förderung darzulegen.

Nachweisanforderungen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags (vgl. Nummer 4.10(c) FRL KSV)

Ab dem operativen Beginn sind jährlich im Rahmen des Berechnungsverfahrens anerkannte Nachweise nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraft-NachV) bzw. der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV) über die Herkunft und Bezugsquelle der Biomasse und die Einhaltung der in der FRL KSV genannten gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Prinzips der Kaskadennutzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001, vorzulegen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a i. V. m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde wie folgt nachzuweisen:

Bei der Einordnung der Anlagen als Großfeuerungsanlage durch Vorlage von Emissionsberichten nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV; bei sonstigen Anlagen durch Vorlage anderer geeigneter Nachweise (z. B. Überwachungsberichte nach § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 25 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)).

2.9 CCS/CCU

Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ erzielt werden, sind unter den Voraussetzungen von Nummer 4.15 FRL KSV förderfähig.

Die in Nummer 4.15(a) FRL KSV genannten Fallgruppen werden in diesem Gebotsverfahren gleichrangig gefördert; insoweit besteht keine Nachrangigkeit.

Die Voraussetzungen nach Nummer 4.15(a)(i) bis (iv) FRL KSV müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung für jedes Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, in dem CCS- oder CCU-Technologien eingesetzt werden, erfüllt sein.

Die Voraussetzung der Nummer 4.15(a)(i) Satz 1 Halbsatz 1 FRL KSV, nach der die Treibhausgasemissionen der Anlage ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien zum überwiegenen Anteil aus Prozessemissionen bestehen müssen, kann auch durch den Einsatz von Strom, Wasserstoff oder Biomasse, bei der es sich um an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten des geförderten transformativen Produktionsverfahrens anfallende Rest- und Abfallstoffe handelt, erreicht werden. Es muss darüber hinaus durch die folgenden Angaben nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum nicht durch den Einsatz von Strom, Wasserstoff und alternativen Rohstoffen reduziert werden können (Nummer 4.15(a)(i) Satz 1 Halbsatz 2 FRL KSV):

- a) technische Begründung, warum die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum nicht durch den Einsatz von Strom reduziert werden können; oder
- b) Nachweis eines Netzbetreibers, dass kein Netzanschluss möglich ist, mithilfe dessen die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum durch den Einsatz von Strom reduziert werden können;

und

- c) technische Begründung, warum die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum nicht durch den Einsatz von Wasserstoff reduziert werden können; oder
- d) Nachweis eines Netzbetreibers, dass kein Anschluss an das Wasserstoffnetz möglich ist, mithilfe dessen die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum reduziert werden können;

und

- e) technische Begründung, warum die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum nicht durch den Einsatz von alternativen Rohstoffen reduziert werden können; oder
- f) Nachweis, dass eine Verfügbarkeit von alternativen Rohstoffen, mithilfe derer die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum reduziert werden können, nicht gegeben ist.

Die Erfüllung der Voraussetzung nach Nummer 4.15(a)(ii) FRL KSV ist durch eine Erläuterung darzustellen und zu belegen, dass die Anlage überwiegend schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen aufweist, deren Minderung durch den Einsatz von Technologien, die Strom, Wasserstoff oder alternative Rohstoffe nutzen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs absehbar nicht möglich ist, weil diese Technologien in einem absehbaren Zeitraum keine Marktreife erreichen werden und für die großskalige Anwendung am Markt nicht verfügbar sind.

Zur Begründung der technischen Notwendigkeit können auch regulatorische Vorgaben herangezogen werden.

Zur Erfüllung der Voraussetzung nach Nummer 4.15(a)(iii) FRL KSV hat der Antragsteller im Antrag auf Förderung zu bestätigen, dass es sich um eine bestehende Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) handelt, und darzulegen, dass das abgeschiedene CO₂ dem Sektor „Industrie“ im Sinne von Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zugerechnet wird und es bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts entsteht, welches zur Herstellung industrieller Produkte im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV im Vorhaben eingesetzt wird.

Es wird angenommen, dass die **rechtlichen Voraussetzungen** für den Betrieb der für die Nutzung geplanten Transport- und Speicherinfrastrukturen im In- und/oder Ausland sowie ggf. für die grenzüberschreitende Verbringung von CO₂ rechtzeitig zum operativen Beginn geschaffen werden. Der Antragsteller hat bei Antragstellung schlüssig darzulegen, dass der **tatsächliche Anschluss** an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist (Nummer 4.15(a)(iv) FRL KSV).

Die Quellen und Mengenverhältnisse der abzuscheidenden Treibhausgasemissionen in den in Nummer 4.15(a) FRL KSV genannten Fallgruppen sind vom Antragsteller über Angabe der Energieträger und Roh- und Hilfsstoffe des Vorhabens zu plausibilisieren (Nummer 4.15(a) Satz 8 FRL KSV).

Die Erfüllung der Voraussetzung nach Nummer 4.15(b) FRL KSV ist durch eine Erläuterung darzustellen, dass die jeweils aktuell geltenden Vorgaben des EU-ETS 1 für den Nachweis der dauerhaften Speicherung oder Bindung des CO₂ erfüllt werden.

Wenn das Vorhaben eine Anlage zur Abscheidung von CO₂ beinhaltet und in dieser Anlage auch CO₂ abgeschieden wird, das nicht in dem geförderten transformativen Produktionsverfahren entsteht, erfolgt die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen nur für denjenigen Anteil des abgeschiedenen CO₂, der dem geförderten transformativen Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist (Nummer 4.19 FRL KSV). Eine Sicherstellung der rechnerischen Trennung der abgeschiedenen CO₂-Mengen innerhalb und außerhalb des transformativen Produktionsverfahrens ist ab dem operativen Beginn des Vorhabens durch die quantitative Erfassung von Abgasemengen und CO₂-Konzentrationen in den abzuschheidenden Abgasströmen zu gewährleisten und im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.

2.10 Negativemissionen

Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen (Negativemissionstechnologien) erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens nicht berücksichtigt (Nummer 7.1(f) FRL KSV).

2.11 Wasserstoff(-derivate)

Verwendeter **Wasserstoff** muss den Anforderungen an grünen (Nummer 2.15 FRL KSV) oder CO₂-armen Wasserstoff (Nummer 2.10 FRL KSV) genügen (Nummer 4.9 Satz 1 FRL KSV). Wird Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur bezogen, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass der über die Netzinfrastruktur bezogene Wasserstoff dem Zuwendungsempfänger als grüner oder CO₂-armer Wasserstoff zugerechnet wird und grüner oder CO₂-armer Wasserstoff in gleicher Menge in die Netzinfrastruktur eingespeist worden ist (Nummer 4.9 Satz 2 FRL KSV). Ausgenommen von den vorstehenden Anforderungen sind Vorhaben, soweit diese den Referenzsystemen 41 Ammoniak und/oder 50 Wasserstoff unterliegen (vgl. Nummer 4.9 Satz 7 FRL KSV).

Aus nicht-biogenen Wasserstoffderivaten (Nummer 2.18 FRL KSV) **hergestellter Wasserstoff** wird grünem oder CO₂-armem Wasserstoff gleichgestellt, sofern dieser den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen aus den für grünen oder CO₂-armen Wasserstoff jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dient (Nummer 4.9 Satz 4 FRL KSV).

Alternativ zu grünem oder CO₂-armem Wasserstoff können auch **nicht-biogene Wasserstoffderivate** (Nummer 2.18 FRL KSV) eingesetzt werden, wenn diese den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für grünen oder CO₂-armen Wasserstoff und nicht-biogene Wasserstoffderivate aus jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen. Nummer 7.1(g) FRL KSV bleibt hiervon unberührt (Nummer 4.9 Satz 5–6 FRL KSV).

Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit der Klimaschutzverträge Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an grünen oder CO₂-armen Wasserstoff und grüne oder CO₂-arme Wasserstoffderivate zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, wird sie auch

gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solcher aus anderen Staaten, akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Nummer 2.6.1 Satz 3–5, 2.6.2 Satz 2, 2.6.3 Satz 2 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV)).

2.12 RCF

Die Nutzung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen (RCF) ist zulässig, wenn diese

- a) in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Art. 29a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgelegt ist, und
- b) der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen (Nummer 4.12 FRL KSV).

Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit der Klimaschutzverträge Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, ist sie verpflichtet, auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solche aus anderen Staaten, zu akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Nummer 2.8 Muster-KSV).

2.13 Nutzung von Erdgas

Allgemeine Anforderungen

Nach Nummer 4.13 Satz 1 FRL KSV ist die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass

- a) eine Direktelektrifizierung der Anlage technisch und
- b) eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist.

Die Möglichkeit einer energetischen und stofflichen Nutzung von Biomasse steht der Nutzung von Erdgas nicht entgegen (Nummer 4.13 Satz 5 FRL KSV).

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

Zu a) durch eine hinreichend plausible technische Begründung auf Anlagenebene, die eine Direktelektrifizierung, insbesondere hinsichtlich der über die Laufzeit des Klimaschutzvertrags geplanten Einsatzmengen und -gebiete der Erdgasnutzung, ausschließt, oder durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Netzbetreibers, dass die Bereitstellung der elektrischen Energie(-menge) für den Zeitraum der geplanten Erdgasnutzung nicht möglich ist.

Zu b) durch eine hinreichend plausible technische Begründung auf Anlagenebene, die den physischen Einsatz von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten, insbesondere hinsichtlich der über die Laufzeit des Klimaschutzvertrags geplanten Einsatzmengen und -gebiete der Erdgasnutzung, ausschließt, oder

durch Vorlage einer Bestätigung des Netzbetreibers, dass ein Netzzugang zum Wasserstoffnetz für den Zeitraum der geplanten Erdgasnutzung nicht möglich ist. Sofern ein Netzzugang oder eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten möglich ist, muss der Antragsteller anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über die Einsatzdauer von Erdgas nachweisen, dass eine Wirtschaftlichkeit der physischen Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten absehbar nicht gegeben ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Energieträgerkosten für die physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten die Energieträgerkosten für die Nutzung von Erdgas um mindestens 250 % übersteigen, d. h. $\frac{\text{Kosten}_{\text{H}_2}}{\text{Kosten}_{\text{NG}}} \geq 3,5$.

Die miteinander zu vergleichenden Energieträgerkosten sind folgendermaßen zu ermitteln.

Kosten Wasserstoff/nicht-biogene Wasserstoffderivate (H ₂)		Kosten Erdgas (NG)	
$\text{Kosten}_{\text{H}_2} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{MWh}} \right] = \frac{\text{EK}_{\text{H}_2}}{\Phi} \quad [3]$		$\text{Kosten}_{\text{NG}} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{MWh}} \right] = \frac{\text{EK}_{\text{NG}}}{\Phi} \quad [4]$	
EK	Summe der in den Jahren 1–15 der Laufzeit des Klimaschutzvertrags anfallenden Kosten für den jeweiligen Energieträger [in EUR].		
Φ	Wärmemenge in MWh, die in den Jahren 1–15 der Laufzeit des Klimaschutzvertrags mit der jeweiligen Anlage insgesamt bereitgestellt werden soll. Für beide Anlagen ist für den Parameter Φ der gleiche Wert anzusetzen.		

Tabelle 2: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Erdgasnutzung

Die hiernach im Antrag auf Förderung anzugebenden Energieträgerkosten sind durch öffentlich zugängliche Quellen zu belegen. Die in diesem Förderaufruf festgelegten Basis- und Absicherungspreise für die Energieträger können für den Beleg nicht herangezogen werden.

Zur Begründung der technischen Notwendigkeit können auch regulatorische Vorgaben herangezogen werden.

Plan zur Reduzierung des Erdgaseinsatzes

Die Antragsteller müssen im quantitativen Abfragedokument zudem aufzeigen, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas **während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags reduziert wird** (vgl. Nummer 4.13 Satz 3 FRL KSV).

Maßgeblichkeit des physischen Einsatzes

Die vorstehenden Anforderungen gelten für **jeden physischen Einsatz von Erdgas**, unabhängig davon, ob eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen für andere Energieträger erfolgt (Nummer 4.13 Satz 4 FRL KSV).

2.14 Energetische Nutzung fossiler Brennstoffe

Die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹ wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer ist **nur in den ersten zehn Jahren**, gerechnet ab dem operativen Beginn des Vorhabens, zulässig, und nur, soweit dies im Rahmen der **Umstellung bestehender konventioneller Produktionsverfahren** auf eine klimafreundlichere Produktion im zu fördernden Vorhaben technisch notwendig ist. Vorhaben, bei denen neue Investitionen in Produktionsprozesse auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe erfolgen sollen, erfüllen diese Voraussetzung nicht (Nummer 4.14 FRL KSV). Die Antragsteller haben die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Antrag durch eine hinreichend detaillierte und plausible technische Begründung, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen bezieht, nachzuweisen.

Die energetische Nutzung von Erdgas (Nummer 4.13 FRL KSV) bleibt hiervon unberührt.

2.15 Industriedampf

In diesem Gebotsverfahren sind Vorhaben grundsätzlich förderfähig, in denen nur Industriedampf als industrielles Produkt im Sinne von Nummer 4.17(g) FRL KSV hergestellt wird, ohne dass dieser Industriedampf als Zwischenprodukt für die Herstellung von industriellen Produkten innerhalb des Vorhabens eingesetzt wird ("**Industriedampfvorhaben**"). Nur derjenige Anteil des im Industriedampfvorhaben hergestellten Industriedampfes ist förderfähig,

a) soweit mit diesem über die am Standort der zu fördernden Anlage befindliche Netzinfrastruktur mindestens drei verschiedene Dritte, einschließlich verbundenen Unternehmen des Antragstellers im Sinne von §§ 15 ff. AktG, beliefert werden können; und

b) der an mindestens eine Produktionsanlage geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV eingesetzt wird.

Förderfähig sind nur solche Industriedampfvorhaben, die dem Referenzsystem Industriedampf unterliegen.

Der Antragsteller hat darzulegen, dass der innerhalb des Vorhabens hergestellte Industriedampf über die am Standort der zu fördernden Anlage befindliche Netzinfrastruktur an mindestens drei verschiedene Dritte geliefert werden kann. Der Antragsteller hat zudem durch geeignete Nachweise darzustellen, dass der Industriedampf an eine Produktionsanlage geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV eingesetzt wird.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind (Nummer 5.1 Satz 1 FRL KSV) **und** das

¹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

Vorhaben nach Teilnahme am vorbereitenden Verfahren für das Gebotsverfahren 2026 (kurz: Vorverfahren 2026) bis zum 1. Dezember 2025 zur Teilnahme am Gebotsverfahren 2026 zugelassen worden ist (vgl. Nummer 8.6(b) FRL KSV). In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Antragsteller, der am Vorverfahren 2026 nicht teilgenommen hat, am nachfolgenden Gebotsverfahren zur Teilnahme unter den Voraussetzungen der Nummer 8.6(b)(i) FRL KSV zulassen.

Antragsteller müssen Anlagenbetreiber (Nummer 2.6 FRL KSV) der zu fördernden Anlage oder der zu fördernden Anlagen sein (Nummer 5.1 Satz 2 FRL KSV).

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere die in Nummer 5.4 FRL KSV genannten Rechtsträger.

Konsortien

Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden und zusammen einen Antrag auf Förderung stellen, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen, hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.16(a) FRL KSV erreichen und ein **technologischer Verbund** der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte vorliegt (Nummer 5.2 Satz 1–2 FRL KSV).

Betreiber von zu fördernden **CO₂-Abscheidungsanlagen** können in den Fällen von Nummer 4.15(a) FRL KSV unabhängig von den Voraussetzungen nach Nummer 5.2 Satz 1–2 FRL KSV Teil eines Konsortiums werden, sofern eine Weiterleitung von CO₂, das bei der Herstellung geförderter Produkte entsteht, in die CO₂-Abscheidungsanlage zum Zweck der Abscheidung und Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung beabsichtigt ist (Nummer 4.15(d) FRL KSV).

Innerhalb eines Konsortiums ist ein Mitglied des Konsortiums zu bestimmen, das den Antrag auf Förderung stellt und für das Konsortium zustellungs- und empfangsbevollmächtigt ist („**Konsortialführer**“, Nummer 5.2 Satz 3 FRL KSV). Ein Nachweis über die Bevollmächtigung des Konsortialführers ist mit dem Antrag vorzulegen.

Für Konsortien gilt außerdem:

Konsortien erhalten einen gemeinsamen Zuwendungsbescheid, der dem Konsortialführer zugestellt wird. Jedes Mitglied des Konsortiums wird im Falle der Bewilligung der Förderung Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des Klimaschutzvertrags. Für die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und dem Klimaschutzvertrag und für etwaige Überschusszahlungen haben die Mitglieder des Konsortiums als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber dem Konsortium ausgezahlt (Nummer 5.2 Satz 4–6 FRL KSV).

Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen gemäß Nummer 7.1(e) FRL KSV aller beteiligten Mitglieder des Konsortiums als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich (Nummer 5.2 Satz 7–8 FRL KSV).

Im Fall eines Konsortiums müssen alle zu fördernden Anlagen durch Konsortialmitglieder betrieben werden (Nummer 5.2 Satz 9 FRL KSV).

Für **Änderungen in der Zusammensetzung eines Konsortiums** oder die **Neubildung eines Konsortiums** zwischen dem Vorverfahren 2026 und dem Gebotsverfahren 2026 gelten folgende Maßgaben:

- Das Ausscheiden von Konsortialmitgliedern oder die Änderung des Konsortialführers ist unter den Voraussetzungen von Nummer 8.2(g) FRL KSV möglich.
- In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Aufnahme neuer Antragsberechtigter in ein Konsortium oder die Neubildung eines Konsortiums zwischen einem Antragsteller, dessen Vorhaben nach Teilnahme am Vorverfahren 2026 zur Teilnahme am Gebotsverfahren 2026 zugelassen worden ist, und neuen Antragsberechtigten zulassen (siehe näher Nummer 8.6(b)(ii) FRL KSV).
- Nummer 8.6(d) Satz 7 FRL KSV gilt entsprechend.

4. Wie wird gefördert?

4.1 Art der Förderung

Die Fördermittel werden im Wege der Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt (Nummer 6.1(a) FRL KSV).

Auf die **Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligungsbehörde bewilligt erfolgreichen Antragstellern die Zuwendung jeweils durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots im Rahmen des Gebotsverfahrens erlassen wird (Nummer 8.4 FRL KSV). Konsortien erhalten einen gemeinsamen Zuwendungsbescheid, der dem Konsortialführer zugestellt wird. Der Klimaschutzvertrag kommt dadurch zustande, dass die Bewilligungsbehörde den Zuschlag zugunsten des Angebots des Antragstellers erteilt und damit das Angebot annimmt (Nummer 8.5(a) FRL KSV).

Der privatrechtliche Klimaschutzvertrag dient der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, welches auf dem öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid beruht (Zweistufigkeit) und mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber entsteht (Nummer 8.5(a) FRL KSV). Einzelheiten zum Umfang der Förderung und deren Auszahlung ergeben sich aus den Nummern 7 und 9 sowie Anhang 1 FRL KSV und den Regelungen des Muster-KSV.

Aufgrund der Ausgestaltung der Klimaschutzverträge als CO₂-Differenzverträge können die Zuwendungsempfänger unter den in der FRL KSV angegebenen Voraussetzungen zu Zahlungen an den Zuwendungsgeber verpflichtet sein (sog. Überschusszahlungen). Die Überschusszahlungspflicht ist in Nummer 4 Muster-KSV geregelt. Es ist möglich, dass die Überschusszahlungen den Betrag der erhaltenen Förderung im Ergebnis übersteigen. Gemäß Nummer 7.7 FRL KSV können die Zuwendungsempfänger die Beendigung der beiderseitigen Zahlungspflichten (Zuwendungen- und Überschusszahlungen) für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags beantragen, wenn sie in einem Kalenderjahr eine Überschusszahlung an den Zuwendungsgeber geleistet haben. Nach einer Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde werden die beiderseitigen Zahlungspflichten mit Wirkung zum Ablauf von drei Jahren, gerechnet

ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgt ist, beendet. Der Antrag kann jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr gestellt werden.

4.2 Laufzeit der Klimaschutzverträge

Die Laufzeit der Klimaschutzverträge beträgt 15 Jahre. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens, spätestens **48 Monate** nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids (Nummer 4.2(a) FRL KSV).

Die Bewilligungsbehörde kann die Frist für den operativen Beginn bereits mit der Erteilung des Zuschlags auf bis zu **60 Monate** verlängern, sofern der Antragsteller bei Einreichung des Antrags auf Förderung nachvollziehbar darlegt, dass zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche

- Wasserstoff-Netzinfrastrukturen, oder
- Strom-Netzanschlüsse, oder
- Transport- und Speicherinfrastrukturen für CO₂

aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen (vgl. Nummer 4.2(b) FRL KSV). Sofern im Einzelfall Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen, können Antragsteller bis [•] Wochen vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist, das heißt bis zum [•], Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde halten. In diesem Fall wird die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller bis eine Woche vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist ihre unverbindliche Einschätzung mitteilen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Frist im Einzelfall nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden **Gründen, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung entstanden sind**, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann (Nummer 4.2(c) FRL KSV).

Bei einem unterjährigen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre. Das heißt, die Laufzeit des Klimaschutzvertrags umfasst im Fall eines unterjährigen Beginns folgende Zeiträume:

- erstens den Zeitraum ab dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens bis einschließlich 31.12. des Kalenderjahres, in dem der operative Beginn liegt („erstes Teiljahr“),
- zweitens 14 auf das erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und
- drittens den Zeitraum, der beginnend ab dem 01.01. des Kalenderjahres, das auf den Ablauf der 14 vollständigen Kalenderjahre folgt, die Tage umfasst, die von den 15 Jahren ab operativem Beginn nach Abzug des ersten Teiljahres sowie der 14 vollständigen Kalenderjahre verbleiben („letztes Teiljahr“, (Nummer 4.2(d) FRL KSV)).

Der operative Beginn des Vorhabens ist nach Nummer 2.19 FRL KSV der Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines etwaigen Probetriebs. Der Probetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen. Der Zuwendungsempfänger hat den operativen Beginn des Vorhabens unverzüglich nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls.

Die Laufzeit eines Klimaschutzvertrags kann vor Ablauf von 15 Jahren enden, wenn der Klimaschutzvertrag vorzeitig gekündigt wird. Die Aussetzung von Zahlungspflichten nach Nummer 7.7 FRL KSV führt nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Klimaschutzvertrags.

4.3 Maximale gesamte Fördersumme pro Vorhaben

Die maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben ist beschränkt (vgl. Nummer 7.4(e) FRL KSV). Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme **[•] Euro** überschreitet, sind nicht förderfähig (Nummer 4.17(p) FRL KSV) und werden in der Wertung nach Nummer 8.3(a) FRL KSV nicht berücksichtigt.

4.3a Kein beschränktes Gebotsverfahren

Eine Beschränkung des Gebotsverfahrens auf bestimmte Sektoren oder Technologien oder eine Festlegung, dass das Fördervolumen mindestens einem oder mehreren Vorhaben aus einem oder mehreren Sektoren zugutekommt (Nummer 8.1(b) FRL KSV), erfolgt im Gebotsverfahren 2026 nicht.

4.4 Fördervolumen und Zuschlagerteilung

Definitionen für den Ablauf der Zuschlagerteilung

Für den nachfolgend geregelten Ablauf der Zuschlagerteilung in dem diesem Förderaufruf zugrunde liegenden Gebotsverfahren gelten die folgenden Definitionen:

- **Fördervolumen:** [•] Euro. Das Fördervolumen bezeichnet die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel über die gesamte Laufzeit der Klimaschutzverträge, welche aufgrund dieses Förderaufrufs zustande kommen. Die Summe aus Grund-Fördervolumen und Zusatz-Fördervolumen ergibt das für diesen Förderaufruf geltende Fördervolumen.
- **Grund-Fördervolumen:** [•] Euro.
- **Zusatz-Fördervolumen:** [•] Euro.
- **Grund-Sektorvolumen:** [•] Euro. Aus dem Grund-Fördervolumen kann Vorhaben, die demselben Sektor zuzuordnen sind, in Summe insgesamt maximal das Grund-Sektorvolumen zugutekommen. Das Zusatz-Fördervolumen ist nicht nach Sektoren anteilig beschränkt.
- **Maximales Grund-Vorhabenvolumen:** [•] Euro. Ein einzelnes Vorhaben kann höchstens in Höhe des maximalen Grund-Vorhabenvolumens aus dem Grund-Fördervolumen und im Übrigen nur aus dem Zusatz-Fördervolumen gefördert werden.
- **Gebotsfolge:** Die Reihenfolge der Gebote nach Nummer 8.3(a) Satz 2 FRL KSV.
- **Verfügbares Grund-Fördervolumen:** Mit jedem Vorhaben, das einen Zuschlag erhält, reduzieren sich die Fördermittel aus dem Grund-Fördervolumen, die für die in der Gebotsfolge nachfolgenden Vorhaben zur Verfügung stehen. Das verfügbare Grund-

Fördervolumen sind die jeweils für ein Vorhaben noch zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Grund-Fördervolumen, nachdem diese infolge der Zuschlagerteilung zugunsten eines in der Gebotsfolge vorgehenden Vorhabens nach den Vorschriften dieses Abschnitts reduziert wurden. Für das erste Vorhaben der Gebotsfolge ist das verfügbare Grund-Fördervolumen identisch dem Grund-Fördervolumen.

- **Verfügbares Grund-Sektorvolumen:** Mit jedem Vorhaben eines Sektors, das einen Zuschlag erhält, reduzieren sich die Fördermittel aus dem Grund-Sektorvolumen, die für die in der Gebotsfolge nachfolgenden Vorhaben dieses Sektors zur Verfügung stehen. Das verfügbare Grund-Sektorvolumen sind die jeweils für ein Vorhaben noch zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Grund-Sektorvolumen, nachdem diese infolge der Zuschlagerteilung zugunsten eines in der Gebotsfolge vorgehenden Vorhabens desselben Sektors nach den Vorschriften dieses Abschnitts reduziert wurden. Für das erste Vorhaben eines Sektors in der Gebotsfolge ist das verfügbare Grund-Sektorvolumen identisch dem Grund-Sektorvolumen.
- **Vorhaben-Grund-Fördersumme:** Der Anteil der maximalen gesamten Fördersumme eines Vorhabens, um den im Falle einer Zuschlagerteilung das verfügbare Grund-Fördervolumen sowie das verfügbare Grund-Sektorvolumen für die in der Gebotsfolge nachfolgenden Vorhaben reduziert wird. Die Vorhaben-Grund-Fördersumme entspricht für jedes Vorhaben
 - a) der maximalen gesamten Fördersumme des Vorhabens; oder
 - b) dem maximalen Grund-Vorhabenvolumen; oder
 - c) dem verfügbaren Grund-Sektorvolumen; oder
 - d) dem verfügbaren Grund-Fördervolumen;je nachdem, welcher dieser Werte am geringsten ist.
- **Verfügbares Zusatz-Fördervolumen:** Erhält ein Vorhaben nach den Regeln dieses Abschnitts den Zuschlag und ist dessen maximale gesamte Fördersumme größer als dessen Vorhaben-Grund-Fördersumme, reduzieren sich die Fördermittel aus dem Zusatz-Fördervolumen, die für die in der Gebotsfolge nachfolgenden Vorhaben zur Verfügung stehen, um dessen Vorhaben-Zusatz-Fördersumme. Das verfügbare Zusatz-Fördervolumen sind die jeweils für ein Vorhaben noch zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Zusatz-Fördervolumen, nachdem diese infolge der Zuschlagerteilung zugunsten eines in der Gebotsfolge vorgehenden Vorhabens nach den Vorschriften dieses Abschnitts reduziert wurden. Für das erste Vorhaben der Gebotsfolge ist das verfügbare Zusatz-Fördervolumen identisch mit dem Zusatz-Fördervolumen.
- **Vorhaben-Zusatz-Fördersumme:** Der Anteil der maximalen gesamten Fördersumme eines Vorhabens, um den im Falle einer Zuschlagerteilung das verfügbare Zusatz-Fördervolumen für die in der Gebotsfolge nachfolgenden Vorhaben reduziert wird. Die Vorhaben-Zusatz-Fördersumme entspricht der maximalen gesamten Fördersumme eines Vorhabens abzüglich dessen Vorhaben-Grund-Fördersumme.

Vorhaben-Grund-Fördersumme und Vorhaben-Zusatz-Fördersumme eines Vorhabens entsprechen addiert der maximalen gesamten Fördersumme des Vorhabens.

Ablauf der Zuschlagerteilung

Die Vorhaben erhalten den Zuschlag in der Gebotsfolge nach den Regeln dieses Abschnitts.

1. Beträgt das verfügbare Grund-Fördervolumen für das betrachtete Vorhaben null Euro, erhält das Vorhaben keinen Zuschlag. Es erhält auch kein weiteres der in der Gebotsfolge nachfolgenden Vorhaben einen Zuschlag und die Prüfung der Zuschlagerteilung im Rahmen dieses Förderaufrufs ist beendet. Beträgt das verfügbare Grund-Fördervolumen hingegen mehr als null Euro, wird nach der nachfolgenden Nummer 2 weiter geprüft, ob das betrachtete Vorhaben einen Zuschlag erhalten kann.
2. Beträgt das verfügbare Grund-Sektorvolumen für das betrachtete Vorhaben null Euro, erhält das Vorhaben keinen Zuschlag. In diesem Fall wird nach den Regeln dieses Abschnitts geprüft, ob das in der Gebotsfolge nachfolgende Vorhaben einen Zuschlag erhalten kann. Beträgt das verfügbare Grund-Sektorvolumen hingegen mehr als null Euro, wird nach der nachfolgenden Nummer 3 weiter geprüft, ob das betrachtete Vorhaben einen Zuschlag erhalten kann.
3. Ist das verfügbare Zusatz-Fördervolumen für das betrachtete Vorhaben kleiner als die Vorhaben-Zusatz-Fördersumme dieses Vorhabens, erhält das Vorhaben keinen Zuschlag. In diesem Fall wird nach den Regeln dieses Abschnitts geprüft, ob das in der Gebotsfolge nachfolgende Vorhaben einen Zuschlag erhalten kann. Entspricht das verfügbare Zusatz-Fördervolumen hingegen mindestens der Vorhaben-Zusatz-Fördersumme des betrachteten Vorhabens, erhält das betrachtete Vorhaben einen Zuschlag.
4. Sofern das betrachtete Vorhaben nach der vorstehenden Nummer 3 einen Zuschlag erhält, reduziert sich
 - a) das verfügbare Grund-Fördervolumen für alle Vorhaben, die diesem Vorhaben in der Gebotsfolge nachfolgen, um die Vorhaben-Grund-Fördersumme des betrachteten Vorhabens; und
 - b) das verfügbare Grund-Sektorvolumen für alle Vorhaben, die demselben Sektor wie das betrachtete Vorhaben angehören und dem betrachteten Vorhaben in der Gebotsfolge nachfolgen, um die Vorhaben-Grund-Fördersumme des betrachteten Vorhabens; und
 - c) das verfügbare Zusatz-Fördervolumen für alle Vorhaben, die diesem Vorhaben in der Gebotsfolge nachfolgen, um die Vorhaben-Zusatz-Fördersumme des betrachteten Vorhabens.

Nach erfolgter Prüfung des betrachteten Vorhabens wird geprüft, ob das in der Gebotsfolge nachfolgende Vorhaben nach den Regeln dieses Abschnitts einen Zuschlag erhalten kann.

4.5 Anderweitige Förderung/Kumulierung

Nicht kumulierbare Förderprogramme

Im Grundsatz kann der Antragsteller für das geförderte Vorhaben neben der Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge auch anderweitige Förderungen beantragen und in Anspruch nehmen. Davon gibt es die folgenden Ausnahmen: Ein Vorhaben kann nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden,

- soweit das zu fördernde Vorhaben bereits für die „Important Projects of Common European Interest“ (**IPCEI**) im Bereich Wasserstoff ausgewählt wurde, oder
- soweit für das zu fördernde Vorhaben bereits eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (**BIK**) bewilligt worden ist und der Antragsteller im Antrag auf Förderung nicht erklärt, dass er die BIK-Förderung im Fall des Abschlusses eines Klimaschutzvertrags einschließlich etwaiger Rückforderungszinsen zurückzahlen oder auf diese verzichten wird (vgl. Nummer 4.17(m) FRL KSV).

Sonstige Förderungen im Rahmen des EU-Innovationsfonds unterliegen nicht dem Kumulierungsverbot.

Hinweis: Neben den Vorgaben des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind immer auch die Regelungen der jeweiligen anderen Förderprogramme zu beachten, die gegebenenfalls weitergehende Kumulierungsverbote vorsehen.

Besonders relevant sind Förderungen nach dem Förderprogramm "**Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft**" (**EEW**). Das Förderprogramm EEW (Stand: 25.01.2024) sieht hinsichtlich staatlicher Beihilfen ein generelles Kumulierungsverbot sowohl in der Zuschuss- und Kreditvariante "für *dieselbe Maßnahme*" (Nummer 8.3 der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 25. Januar 2024) als auch im Förderwettbewerb "für die *gleiche Maßnahme*" (Nummer 8.4 der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb vom 25. Januar 2024) vor. Im Fall eines Verstoßes gegen dieses Kumulierungsverbot ist die nach den EEW-Förderrichtlinien erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen. Die Beantragung und Gewährung der KSV-Förderung ist der zuständigen Bewilligungsbehörde nach den Regelungen der im Förderprogramm EEW maßgeblichen Nebenbestimmungen unverzüglich anzuzeigen.

Regelungen für kumulierbare anderweitige Förderungen

Sofern ein Zuwendungsempfänger für sein Vorhaben eine anderweitige Förderung (Nummer 2.3 FRL KSV) erhält, die einer Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht nach Nummer 4.17(m) FRL KSV in Verbindung mit den obenstehenden Bestimmungen entgegensteht, gelten folgende Maßgaben:

- a) Bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises sollten die Antragsteller beachten, dass **zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte anderweitige Förderungen** bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(e) FRL KSV berücksichtigt werden (Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV).

Besondere Regelungen gelten insoweit für anderweitige Förderungen, die nach den Regelungen des jeweiligen Förderprogramms nicht mit einer Förderung im Förderprogramm Klimaschutzverträge kumuliert werden können. Diese werden unter den in Nummer 8.3(e)(iii) FRL KSV näher geregelten Voraussetzungen nicht bei der Berechnung der spezifischen Förderkosten berücksichtigt.

b) Anderweitige Förderungen, die **nach Einreichung des Antrags auf Förderung im Förderprogramm KSV** bewilligt werden, werden von der Zuwendung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt diese Regelung entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat (Nummer 7.1(a)(vi), siehe näher Nummer 7.5(c) FRL KSV).

Beispiele für anderweitige Förderungen und Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde

Anderweitige Förderungen können unter anderem solche sein, die als Zuwendungen im Rahmen von anderen Programmen gewährt werden. In **Anhang 2** dieses Förderaufrufs ist eine nicht abschließende Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne der FRL KSV gelten, im Sinne von Nummer 7.5(b) FRL KSV zu finden.

Die Antragsteller sind verpflichtet, bei der Antragstellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen zu machen (Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV). Es wird deshalb dringend geraten, sämtliche beantragte oder bewilligte Förderungen anzugeben und in Zweifelsfragen **Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde** zu halten (vgl. Nummer 7.5(b) FRL KSV). Nähere Informationen enthält Anhang 2.

Sonderfall: Geförderte Elektrolyseanlagen verbundener Unternehmen

Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung des verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG entsprechend Nummer 7.1(a)(vi) und Nummer 7.5(c) FRL KSV abgezogen, sofern die Fördermittel als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind (Nummer 7.5(d) FRL KSV). Die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 7 FRL KSV.

4.6 Abzug des grünen Mehrerlöses

Ein grüner Mehrerlös wird in diesem Gebotsverfahren nicht von den Zuwendungen abgezogen. Es liegt im Eigeninteresse der Antragsteller, den erwarteten grünen Mehrerlös im Basis-Vertragspreis einzupreisen, um eine höhere Förderkosteneffizienz zu erreichen und einen Zuschlag im Gebotsverfahren zu erhalten.

4.7 Höchstpreise (Nummer 8.1(f) FRL KSV)

Der Höchstpreis H_1 für alle Gebote wird auf [•] EUR/t CO₂-Äquivalent festgelegt. Gebote mit spezifischen Förderkosten (Nummer 8.3(e), Anhang 2 Absatz 1 FRL KSV) oberhalb des festgelegten Höchstpreises werden von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen (Nummer 8.1(f) FRL KSV).

Hinweis: Die spezifischen Förderkosten werden durch eine **Addition** des **Basis-Vertragspreises** (Gebotspreis) **und** der spezifischen Kosten von bei Einreichung des Antrags auf Förderung **bereits bewilligten anderweitigen Förderungen errechnet** (Nummer 8.3(e), Anhang 2 Absatz 1 FRL KSV). Sofern das Ergebnis dieser Addition den Höchstpreis überschreitet, muss der Antrag nach Nummer 8.1(f) FRL KSV ausgeschlossen werden.

4.8 Parameter zur Ermittlung der Förderkosteneffizienz

Der für die Errechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Anhang 2 Absatz 2 FRL KSV anzusetzende höchste Höchstpreis H_{\max} ist der einheitliche Höchstpreis von [•] EUR/t CO₂-Äquivalent.

Der anzusetzende Zinssatz ϵ gemäß Anhang 2 Absatz 1 FRL KSV beträgt [•] %. Der Gewichtungsfaktor γ beträgt gemäß Anhang 2 Absatz 2 FRL KSV [•], wirkt sich in diesem Gebotsverfahren aufgrund der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises H_1 aber nicht auf das Ergebnis aus.

4.9 Effektiver CO₂-Preis (Nummer 7.1(b), Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 2 FRL KSV)

Zur jährlichen Ermittlung von $p_{\text{EUA}}^{\text{real}}$ wird der folgende Index verwendet:

CO ₂ -Zertifikate	Index	Zeitliche Auflösung	Berechnungsmethode
CO ₂ -Preis	EEX Environmentals Future-Jahreskontraktpreise für Lieferungen im Dezember für den jeweiligen Abrechnungszeitraum	Täglich	Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten [EUR/t CO ₂ -Äq.]

Tabelle 3: Index zur Ermittlung des effektiven CO₂-Preises

Sofern für Wochenenden, Feiertage sowie Tage am Ende des jeweiligen Jahres keine Daten veröffentlicht werden, sind diese Tage bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts nicht zu berücksichtigen.

4.10 Dynamisierung von Energieträgern

Die in der nachfolgenden Tabelle in Abschnitt 1 und 3 aufgeführten Energieträger des **Referenzsystems** werden gemäß Nummer 7.2(b) FRL KSV dynamisiert. Im **Vorhaben** werden die in den Abschnitten 1 und 2 der Tabelle genannten Energieträger gemäß Nummer 7.2(c) FRL KSV dynamisiert, soweit sie beim Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten oder im Rahmen von Technologien zur Abscheidung von CO₂ und Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung eingesetzt werden.

Für die genannten Energieträger werden die in der Tabelle benannten Preisindizes zur jährlichen Bestimmung des realen indizierten Preises p_i^{real} für jeden dynamisierten Energieträger i definiert. Außerdem werden die Faktoren β_i^{Ref} (vgl. Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 4 FRL KSV)

und $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$ (vgl. Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 7 FRL KSV) für die einzelnen dynamisierten Energieträger festgelegt.

Die spezifischen Energieträgereinsätze d_i^{Ref} sowie die spezifischen Treibhausgasemissionen e_{Ref} der **Referenzsysteme** Ref sind aus der Tabelle in Anhang 1 zu entnehmen. Die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgereinsätze mit Ausnahme von Strom werden gemäß Nummer 7.2(b) Satz 3–4 FRL KSV reduziert, soweit im Vorhaben Energieträger zum Einsatz kommen, die nicht nach Nummer 7.2(c) FRL KSV in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Förderaufrufs dynamisiert werden.

Sofern und soweit **im Vorhaben** nach Nummer 7.2(c) Satz 1 FRL KSV und den Vorgaben dieses Förderaufrufs für Sekundärenergieträger, wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe, Wasserstoff, energetisch genutzte Wasserstoffderivate oder Biomasse, mit Ausnahme von biogenen Wasserstoffderivaten, eine Dynamisierung erfolgt, werden für diese Energieträger immer die in diesem Förderaufruf festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn diese Energieträger vom Zuwendungsempfänger hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion der genannten Energieträger erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung (Nummer 7.2(c) Satz 2–3 FRL KSV).

Bei der Angabe der Energieträgereinsätze im Antrag ist daher Folgendes zu berücksichtigen: Die eingesetzten Mengen an Sekundärenergieträgern, wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen, Wasserstoff, Biomasse oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten sind immer anzugeben, unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt oder von außen bezogen werden. Im Antrag nicht zu berücksichtigen sind Energieträger, die im Vorhaben zur Produktion von Sekundärenergieträgern, wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen, Wasserstoff, energetisch genutzten Wasserstoffderivaten und Biomasse, mit Ausnahme biogener Wasserstoffderivate, eingesetzt werden. Wenn Wasserstoffderivate im Vorhaben zum Einsatz kommen, die nicht energetisch genutzt werden und nach Nummer 2.42 FRL KSV Zwischenprodukte sind, sind zusätzlich die zur Produktion der Wasserstoffderivate notwendigen Mengen von Energieträgern im Antrag gesondert anzugeben (vgl. Nummer 8.2(d) Satz 5–7 FRL KSV).

Dynamisierung von Strom

Um Investitionen in Flexibilität adäquat abzusichern und den Einsatz dieser anzureizen, beinhaltet der Index, der bei der Bestimmung des real indizierten Preises für Strom ($p_{\text{Strom}}^{\text{real}}$) Anwendung findet, zwei gewichtete Komponenten: Erstens eine Baseload-Komponente, die als ungewichtetes Mittel der stündlichen Energiepreise aller Stunden eines Jahres die Kosten eines durchgängigen Elektrizitätsverbrauchs wiedergibt. Zweitens eine Erneuerbaren-Komponente, die die Elektrizitätskosten bei einer flexiblen Produktion abbildet. Diese werden durch eine Gewichtung der stündlichen Preise anhand des Anteils von erneuerbaren Energien in jeder Stunde eines Jahres approximiert.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Methode:²

² Für Schaltjahre ist die Zahl 8760 (alle Stunden eines normalen Jahres) durch 8784 zu ersetzen.

$$p_{\text{Strom}}^{\text{real}} = 0,7 * \frac{\sum_{t=1}^{8760} p_t}{8760} + 0,3 * \frac{\sum_{t=1}^{8760} p_t * (E_{pv,t} + E_{won,t} + E_{wof,t})}{\sum_{t=1}^{8760} (E_{pv,t} + E_{won,t} + E_{wof,t})} \quad [5]$$

ENTWURF

Energieträger i	Preisindex zur jährlichen Bestimmung von p_i^{real}	Ursprungseinheit	Zeitliche Auflösung	Berechnungsmethode	Faktor β_i^{Ref}	Faktor $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$
Abschnitt 1: Dynamisierung im Referenzsystem <u>und</u> im Vorhaben						
Strom Hinweis: Berechnung von $p_{\text{Strom}}^{\text{real}}$ erfolgt nach Formel [5]	SMARD.de: Stündlicher Day-Ahead Strompreis	[EUR/MWh]	Stündlich	p_t : Stündlicher Day-Ahead Strompreis	0,9	0,9
	SMARD.de: Prognostizierte Erzeugung Day-Ahead der jeweiligen EE-Technologien Wind an Land, Wind auf See, Solar	[MWh]	Stündlich	$E_{\text{Wof}}, E_{\text{Wof}}, E_{\text{pv}}$: Prognostizierte Erzeugung Day-Ahead der jeweiligen EE-Technologien Wind an Land, Wind auf See, Solar		
Abschnitt 2: Dynamisierung <u>nur</u> im Vorhaben						
Grüner Wasserstoff und dessen Derivate*	EEX: Green Weekly HYDRIX DE	[EUR/MWh]	Wöchentlich	Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Wochendaten [EUR/MWh], multipliziert mit 1,05 gemäß Nummer 7.2(e) FRL KSV		0,9
CO ₂ -armer Wasserstoff und dessen Derivate	E-Bridge: HydexPlus Blue Spot Time Series	[EUR/MWh]	Täglich	Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten [EUR/MWh]		0,9
Abschnitt 3: Dynamisierung <u>nur</u> im Referenzsystem						
Erdgas und alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar)*	EEX: Gas Spot Market THE Day-Ahead (GND1)	[EUR/MWh]	Täglich	Umwandlung der in EUR/MWh Brennwert angegebenen Daten in EUR/MWh Heizwert mittels Division durch 0,9024. Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus den Tagesdaten für den „settlement price“ für „delivery start“ am jeweils folgenden Tag [EUR/MWh].	0,9	
Kokskohle	Argus Media: Coking Coal low volume fob Australia (PA0007768)	Argus Media: [USD/t]	Argus Media: Monatlich (freight rates); täglich (coking coal, carbon cost)	Berechnung der Gesamtkosten von Kokskohle in USD/t:	0,9	

Energieträger i	Preisindex zur jährlichen Bestimmung von p_i^{real}	Ursprungseinheit	Zeitliche Auflösung	Berechnungsmethode	Faktor β_i^{Ref}	Faktor $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$
	<p>Argus Media: Freight rates; Dry coal Hay Point to Rotterdam 160 kt USD/t (PA0021398)</p> <p>Argus Media: Carbon cost dry coal Hay Point to Rotterdam 160 kt USD/t (PA0037487)</p> <p>Europäische Zentralbank: Euro/USD Exchange Rate (EXR.D.USD.EUR.SP00.A)</p>	<p>Europäische Zentralbank: [USD/EUR]</p>	<p>Europäische Zentralbank: Täglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die Berechnung der täglichen Gesamtkosten von Kokskehle [USD/t] werden die Frachtkosten des jeweiligen Kalendermonats (PA0021398) und die täglichen Kosten für Treibhausgasemissionen des Schiffstransports (PA0037487) zu den täglichen Kosten für Kohle (PA0007768) addiert. <p>Umrechnung der Gesamtkosten von Kokskehle in EUR/t:</p> <ul style="list-style-type: none"> Division der Gesamtkosten von Kokskehle durch den jeweiligen täglichen Euro-Referenzkurs der EZB (EXR.D.USD.EUR.SP00.A) <p>Umrechnung in EUR/MWh:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umrechnung der Gesamtkosten pro Tonne [EUR/t] in Gesamtkosten pro MWh [EUR/MWh] durch Multiplikation mit dem Faktor 7,7921 <p>Berechnung des Jahresdurchschnitts:</p> <ul style="list-style-type: none"> Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts der Tagesdaten [EUR/MWh] 		
<p>Kesselkohle und alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar)*</p>	<p>Argus Media: Coal (API 2) cif ARA daily index (PA000773)</p>	<p>[USD/t]</p>	<p>Täglich</p>	<p>Umrechnung Kosten von Kesselkohle in EUR:</p> <ul style="list-style-type: none"> Division der täglichen Kosten für Kesselkohle [USD/t] durch den jeweiligen täglichen Euro-Referenzkurs der EZB (EXR.D.USD.EUR.SP00.A) <p>Umrechnung in EUR/MWh:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umrechnung der Kosten pro Tonne [EUR/t] in Kosten pro MWh [EUR/MWh], indem die Kosten mit der Masseumrechnung (1000 kg/t), der Umrechnung des Heizwertes 	<p>0,9</p>	

Energieträger i	Preisindex zur jährlichen Bestimmung von p_i^{real}	Ursprungseinheit	Zeitliche Auflösung	Berechnungsmethode	Faktor β_i^{Ref}	Faktor $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$
				(6000 kcal/kg) und der Energieumrechnung (0,000001163 MWh/kcal) multipliziert wird. Berechnung des Jahresdurchschnitts: <ul style="list-style-type: none"> Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts der Tagesdaten [EUR/MWh] 		

Tabelle 4: Dynamisierung von Energieträgern

*Für die Zwecke der Berechnung der jährlichen Zuwendungen und Überschusszahlungen, der maximalen jährlichen Fördersummen sowie der Dynamisierung werden die hier zusammengefassten Energieträger als einzelner Energieträger i behandelt.

Die Dynamisierung bezieht sich grundsätzlich auf den Heizwert der Energieträger. Der Heizwert (früher Heizwert inferior, in der Literatur auch als H_i bezeichnet) ist die Energie, die bei einer vollständigen Verbrennung frei wird, wenn der Wasserdampf in den Rauch- oder Abgasen nicht kondensiert. Der aus der Verbrennung entstandene Wasserdampf bleibt gasförmig. Hingegen ist der Brennwert (früher Heizwert superior, in der Literatur auch als H_s bezeichnet) die Energie, die bei einer vollständigen Verbrennung eines Energieträgers freigesetzt wird. Er inkludiert Energie, die in Form von warmem Wasserdampf in den Abgasen enthalten ist, und durch Abkühlung der Verbrennungsgase freigesetzt wird. Die Preisdaten für Erdgas, die im verwendeten Index originär nach Brennwert angegeben werden, werden mittels der angegebenen Berechnungsmethode in EUR/MWh Heizwert umgerechnet.

Aus den Tagesdaten der genannten Indizes wird ein ungewichteter Jahresdurchschnitt aus den verfügbaren Daten ermittelt. Sofern für Wochenenden oder Feiertage keine Daten veröffentlicht werden, sind diese Tage bei der Berechnung des Durchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Umrechnung von Indizes, die nicht auf Euro lauten, erfolgt anhand der Tagesdaten der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzkurse.

4.11 Basispreise

Soweit eine Dynamisierung von Energieträgerkosten erfolgt, gelten folgende Basispreise p_i^{Basis} für die Energieträger i (jeweils bezogen auf den Heizwert der Energieträger):

Energieträger i	Basispreis p_i^{Basis}
Strom	[•] EUR/MWh
Grüner Wasserstoff und dessen Derivate	[•] EUR/MWh
CO ₂ -armer Wasserstoff und dessen Derivate	[•] EUR/MWh
Erdgas	[•] EUR/MWh
Kokskohle	[•] EUR/MWh
Koks	[•] EUR/MWh
Kesselkohle	[•] EUR/MWh
Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar)	[•] EUR/MWh
Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar)	[•] EUR/MWh

Tabelle 5: Basispreise

4.12 Parameter zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme

Der Absicherungsfaktor α zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme (vgl. Anhang 1 Abschnitt 3 Absatz 2 FRL KSV) wird auf den Wert [•] festgesetzt. Die jährlichen Absicherungspreise für die Energieträger i $p_i^{\text{sicher,t}}$ und den CO₂-Preis $p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher,t}}$, die gemäß Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt werden, werden in Anhang 4 festgelegt.

5. Ablauf des Gebotsverfahrens

5.1 Gebotsverfahren

Die Zuschläge für die Förderung und den Abschluss der Klimaschutzverträge werden in einem wettbewerblichen Gebotsverfahren erteilt.

5.2 Einreichungsfrist

Das Gebotsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung dieses Förderaufrufs auf der Internetseite des Förderprogramms (<https://www.klimaschutzvertraege.info>) am [XX.XX.XXXX]. Antragsberechtigte haben ab diesem Zeitpunkt [•] **Monate** Zeit, um ihre Anträge einzureichen. Die **Frist zur Abgabe der Anträge** einschließlich der Gebote und sämtlicher Unterlagen [beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bewilligungsbehörde auf der Internetseite des Förderprogramms (<https://www.klimaschutzvertraege.info>) die für die Abgabe der Anträge benötigten Unterlagen bereitstellt sowie über den hiermit einhergehenden Fristbeginn auf dieser informiert und] **endet [mit Ablauf des [•]][•]Monate nach Fristbeginn. Auf die Berechnung der Frist findet § 31 Abs. 1 und 3 Satz 1 VwVfG Anwendung. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist (materielle Ausschlussfrist) in der vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt** (Nummer 8.3(c) FRL KSV).

5.3 Anträge

Die Antragstellung erfolgt über das Portal „easy-Online“ ([Link]). Anträge für die Teilnahme am Gebotsverfahren sind unter Verwendung der vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke einzureichen (Nummer 8.2(a) FRL KSV). Die auszufüllenden Dokumente werden zum Beginn des Gebotsverfahrens unter

<https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank> allgemein zugänglich gemacht.

Eine Übersicht über die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Nachweise enthält die Checkliste in Anhang 3.

Folgendes ist bei der Antragstellung zu beachten:

- Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Rücknahme über easy-Online möglich.
- Anträge, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, sind innerhalb eines Förderaufrufs nicht zulässig. Sind mehrere Anträge ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet, geht ausschließlich der zuletzt eingereichte Antrag in die Prüfung und Wertung ein. Alle weiteren, früher eingereichten Anträge werden abgelehnt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los (Nummer 8.3(b) FRL KSV).
- Die Anträge enthalten das Angebot auf Abschluss des Klimaschutzvertrags (Nummer 8.2(e)(xiv) FRL KSV). Im Falle des Zuschlags kommt der Klimaschutzvertrag zustande.
- In den Anträgen sind alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung und die Entscheidung über das Vorliegen der Mindestanforderungen und sonstiger zwingender Voraussetzungen der Förderung sowie die Wertung der Gebote erforderlich sind (Nummer 8.2(c) FRL KSV).
- Die Anträge sind über das Portal „easy-Online“ in Textform inklusive eingescannter handschriftlicher Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen. Hierzu ist nach Eingabe der Angaben in die Eingabemaske ein PDF zu generieren. Das PDF muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer handschriftlichen Unterschrift versehen und in „easy-Online“ hochgeladen werden. Alternativ kann eine Verifizierung per TAN-Verfahren erfolgen.
- Für die Fristwahrung genügt der fristgemäße Eingang sämtlicher Unterlagen über das Portal „easy-Online“. Nur der **Nachweis über eine Sicherheit** gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV ist zusätzlich zur Einreichung einer digitalen Kopie über das Portal „easy-Online“ im Original spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist in Schriftform an den Projektträger Jülich, Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7), Postfach 61 02 47, 10923 Berlin in der Funktion als Verwaltungshelfer der Bewilligungsbehörde zu übersenden. **Das Adressfeld ist mit dem Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ zu kennzeichnen.** Alternativ kann eine persönliche Abgabe erfolgen (Besucheranschrift: Projektträger Jülich, Lützowstr. 109, 10785 Berlin, Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 9–17 Uhr). Die Unterlagen sind in diesem Fall in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der als „Persönlich/Vertraulich“ gekennzeichnet ist. Hinsichtlich der Schriftform gelten die Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Abs. 4 BGB (notarielle Beurkundung).

- Weitere Einzelheiten zur Antragseinreichung und zur Einreichung des Klimaschutzvertrags finden sich in der „**Handreichung Antragseinreichung und Einreichung KSV**“, die auf der Webseite <https://www.klimaschutzvertraege.info> abrufbar ist.

Besondere Hinweise zum Ausfüllen des Klimaschutzvertrags

Zur Erstellung des Angebots auf Abschluss des Klimaschutzvertrags (Nummer 8.2(e)(xiv) FRL KSV) hat der Antragsteller Folgendes zu beachten:

- Die Bewilligungsbehörde stellt ein Muster des Klimaschutzvertrags im PDF-Format zur Verfügung: "*Muster KSV_...*". Dieses enthält folgende Bestandteile des Klimaschutzvertrags nicht:
 - Deckblatt
 - Rubrum
 - Anhang 5 (Einzutragende Daten des Zuwendungsempfängers)
 - Unterschriftenseite(n) des Zuwendungsempfängers
- Zur Generierung und zum Ausfüllen des Deckblatts, Rubrums, Anhang 5 (Einzutragende Daten des Zuwendungsempfängers) und der Unterschriftenseite(n) des Zuwendungsempfängers hat der Antragsteller das von der Bewilligungsbehörde im Dokumentenschrank (<https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank>) zur Verfügung gestellte dynamische PDF (Dateiname "[•]") zu nutzen.
- Die mit dem dynamischen PDF generierte(n) und ausgefüllte(n) Unterschriftenseite(n) des Zuwendungsempfängers sind auszudrucken und von den vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers handschriftlich an den dort vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen.
- Der Antragsteller hat das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Muster des Klimaschutzvertrags mit den durch das dynamische PDF generierten und ausgefüllten Bestandteilen des Klimaschutzvertrags, insbesondere der/den Unterschriftenseite(n) des Zuwendungsempfängers, auf der/den die Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers erfolgt sind, in einer PDF-Datei zusammenzuführen.
- Die so erstellte PDF-Datei, in welcher insbesondere die Unterschriftenseite(n) des Zuwendungsempfängers mit eingescannter Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers enthalten ist, hat der Antragsteller mit seinem Antrag auf Förderung einzureichen.
- Anpassungen/Ergänzungen des Muster-KSV durch den Antragsteller sind nur in den von der Bewilligungsbehörde im dynamischen PDF entsprechend gekennzeichneten Eingabefeldern zulässig.
- Die Bewilligungsbehörde wird im Fall der Zuschlagerteilung in den entsprechend gekennzeichneten Stellen in Anhang 6 Muster-KSV Ergänzungen vornehmen, insbesondere das Datum, an dem der Zuwendungsbescheid erlassen wurde, ergänzen.

Anträge, die nicht in der vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt (Nummer 8.3(c) FRL KSV).

Anträge unter einer Bedingung, zum Beispiel Hilfsanträge, sind nicht zulässig und werden abgelehnt (Nummer 8.2(b) FRL KSV).

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise sowie die Prüfung und Bestätigung von Unterlagen etwa durch einen von ihm benannten Prüfer zu verlangen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen (Nummer 8.2(e) FRL KSV).

Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung, die nach Einreichung des Antrags eintreten, haben die Antragsteller der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums und bis zum Erlass des Schlussbescheids unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Nummer 10.2(b) FRL KSV).

5.4 Bindungsfrist

Die Antragsteller müssen mit Abgabe des Antrags erklären, dass sie sich an diesen, insbesondere an das im Antrag enthaltene Angebot (Nummer 8.2(e)(xiv) FRL KSV), für sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist gebunden halten.

5.5 Prüfung der Anträge und Bewertung der Gebote

Die Anträge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist von der Bewilligungsbehörde geöffnet. Antragsteller sind beim Öffnungstermin nicht zugelassen. Vor dem Öffnungstermin nimmt die Bewilligungsbehörde keine Einsicht in die Antragsunterlagen. Die Möglichkeit der Antragsteller zur Übersendung der von ihnen vorbereiteten Antragsunterlagen und vorläufig ausgefüllten Klimaschutzverträge gemäß Nummer 8.1(h) FRL KSV bleibt unberührt. Der Basis-Vertragspreis soll bei der Einreichung der vorbereiteten Antragsunterlagen und des Klimaschutzvertrags zur unverbindlichen Prüfung jedoch nicht angegeben werden.

Nach dem Öffnungstermin werden die Anträge von der Bewilligungsbehörde entsprechend der in der FRL KSV und der in diesem Förderaufruf getroffenen Bestimmungen geprüft.

Antragsteller können von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren für dieses Gebotsverfahren gemacht hat (Nummer 8.2(g) FRL KSV).

Soweit die Angaben im Antrag von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren für das betreffende Vorhaben gemacht hat, ist hierfür eine Begründung zu geben. Begründete Abweichungen liegen insbesondere vor, soweit die Abweichungen auf diesen Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere Änderungen der FRL KSV sowie dem Muster-KSV nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind. Auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen können im Einzelfall zugelassen werden.

Interessenten, die am vorherigen vorbereitenden Verfahren für das zweite Gebotsverfahren, das am 29.07.2024 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde (BAnz AT 29.07.2024 B1), teilgenommen und eine Bestätigungserklärung für die Teilnahme am Vorverfahren 2026 übermittelt haben, können Abweichungen der von ihnen im Antrag für die Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren 2026 gemachten Angaben zu den Angaben, die sie im vorherigen vorbereitenden Verfahren für das zweite Gebotsverfahren gemacht haben, auch mit Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge begründen, die zwischen dem vorherigen vorbereitenden Verfahren für das zweite Gebotsverfahren und dem Vorverfahren 2026 erfolgt sind.

Den Zuschlag erhalten die Gebote in der Reihenfolge ihrer Bewertung im Rahmen des für diesen Förderaufruf geltenden Fördervolumens gemäß Abschnitt 4.4. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los, sofern nicht alle punktgleichen Anträge einen Zuschlag erhalten können (Nummer 8.3(a) FRL KSV).

5.6 Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide, Zuschlagerteilung

Die Bewilligung erfolgreicher Anträge erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots erlassen wird (Nummer 8.4 FRL KSV). Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wird, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots wird zugleich der Klimaschutzvertrag auf der Grundlage des Gebots des betreffenden Antragstellers geschlossen (Nummer 8.5(a) FRL KSV).

6. Besondere Hinweise und Rechtsgrundlage

6.1 Rechtsgrundlagen für die Zuwendungsgewährung

Die Gewährung der Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge beruht insbesondere auf der FRL KSV, dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV BHO) sowie der maßgeblichen Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1) und dem Beschluss der Europäischen Kommission vom [XX.XX.XXXX] zur FRL KSV. Die Zuwendung wird im Wege eines zweistufigen Zuwendungsrechtsverhältnisses durch Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des auf dem Zuwendungsbescheid beruhenden privatrechtlichen Klimaschutzvertrags gewährt (Nummer 3.1 FRL KSV).

6.2 Handbuch und Fragen

Weitere Informationen und Erläuterungen zum Förderprogramm ergeben sich aus dem Handbuch zum Förderprogramm Klimaschutzverträge und den auf www.klimaschutzvertraege.info/thema/fragen_antworten_gebotsverfahren veröffentlichten Fragen und Antworten zum Förderprogramm. Die Fragen werden während des Gebotsverfahrens regelmäßig ergänzt und aktualisiert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in den Antworten und dem Handbuch enthaltenen Informationen rechtlich unverbindlich sind. Im Zweifel gehen die Bestimmungen der FRL KSV, des Klimaschutzvertrags, des Zuwendungsbescheids und dieses Förderaufrufs vor.

6.3 Steuerliche Behandlung der Förderung

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Förderung enthält das Handbuch.

6.4 Monitoringkonzept

Die Zuwendungsempfänger haben mit dem operativen Beginn des Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des geförderten Vorhabens einzureichen (Nummer 9.1 FRL KSV).

Fällt die geförderte Anlage in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), sind dem Monitoringkonzept der von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) genehmigte Überwachungsplan (§ 6 TEHG) und der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben zugrunde zu legen. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren nach Nummer 9.2(b) FRL KSV über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten), ist das Monitoringkonzept um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen. Ist die geförderte Anlage nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst oder sind über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen, sind die in § 6 Abs. 2 Satz 1 TEHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben genannten Vorgaben bei der Erstellung des Monitoringkonzepts entsprechend anzuwenden (Nummer 3.1 Muster-KSV).

Nähere Erläuterungen zum Monitoringkonzept und zur Ermittlung und Verifizierung der jährlich zu übermittelnden Berechnungsangaben enthält das Handbuch.

6.5 Jährliches Berechnungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist aus lizenzrechtlichen Gründen gehindert, den Zuwendungsempfängern die Preisindexdaten im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach Nummer 9.2 FRL KSV zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendungsempfänger werden daher gebeten, die Preisindexdaten selbst zu beschaffen, soweit sie diese verwenden möchten.

7. Ansprechpartner und Informationsangebote

Fragen

Mit der Durchführung des Förderprogramms wurde die Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich als Verwaltungshelfer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) beauftragt.

Für **Fragen** steht Ihnen der Projektträger unter fragen@klimaschutzvertraege.info gerne zur Verfügung. Aus verfahrensrechtlichen Gründen können Fragen nur schriftlich beantwortet werden. Fragen und Antworten werden nach einer Anonymisierung auf der Webseite www.klimaschutzvertraege.info veröffentlicht.

Die Bewilligungsbehörde strebt an, sämtliche **Fragen, die bis zum [•] eingehen, bis zum [•] zu beantworten**. Fragen, die nach dem [•] eingehen, können möglicherweise nicht mehr innerhalb der Gebotsphase beantwortet werden.

Webinare

Die Bewilligungsbehörde beabsichtigt, im Rahmen dieses Gebotsverfahrens Webinare anzubieten, die der Erklärung und Erläuterung des Förderprogramms Klimaschutzverträge und der Klärung der Frage von Interessierten dienen. Weitergehende Informationen werden auf der Webseite <https://www.klimaschutzvertraege.info> veröffentlicht.

Unverbindliche Vorprüfung der Antragsunterlagen und des Klimaschutzvertrags

Antragsteller können bis [•] **vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote**, das heißt bis zum [•], die von ihnen **vorbereiteten Antragsunterlagen** und den von ihnen mithilfe des dynamischen PDFs ausgefüllten **Entwurf des Klimaschutzvertrags über die vorgenannte E-Mail-Adresse zur unverbindlichen formalen Prüfung übermitteln** (vgl. Nummer 8.1(h) **FRL KSV**). In diesem Fall wird eine Rückmeldung bis [•] vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote erfolgen. Der Basis-Vertragspreis soll bei der Einreichung zur unverbindlichen Prüfung noch **nicht** angegeben werden.

ENTWURF

Anhang 1: Referenzsysteme

Jedes Vorhaben muss sich für die Abgabe eines Gebots einem Referenzsystem (Nummer 2.22 FRL KSV) zuordnen. Die Referenzsysteme orientieren sich an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen. Sie legen die Treibhausgasemissionen und die Energieträgereinsätze des Referenzsystems fest. Diese sind spezifisch zur Produktionsmenge definiert.

Hinweise zur Zuordnung der einzelnen Vorhaben zu den Referenzsystemen wurden in den Zulassungsbescheiden zu diesem Gebotsverfahren gegeben.

Die Referenzsysteme orientieren sich an den Systemgrenzen der jeweiligen im EU-ETS 1 regulierten Aktivitäten und bauen – soweit dies möglich ist – auf den dort festgelegten Produktbenchmarks auf.³ Bei Referenzsystemen, die auf Produktbenchmarks mit Erhebung von Stromverbrauchsdaten basieren, wurden die indirekten Emissionen entsprechend dem in Tabelle 7 am Ende dieses Anhangs angegebenen Stromverbrauch vom Benchmarkwert abgezogen. Die indirekten Emissionen wurden aus dem angegebenen Stromverbrauch für die Herstellung des betreffenden Produkts multipliziert mit 0,376 t CO₂-Äq./MWh Strom errechnet. Sofern ein Produkt keinem produktspezifischen Referenzsystem unterliegt, findet das Fallback-Referenzsystem für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz Anwendung.

Wenn ein Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die verschiedenen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wird das Vorhaben im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile bewertet. Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung ist aus der Summe der Bestandteile des Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt Anhang 3 der FRL KSV (Nummer 4.6 FRL KSV).

Die Referenzsysteme Wasserstoff (50), Synthesegas (51) sowie das Referenzsystem Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz werden als vorgelagerte Referenzsysteme behandelt (vgl. hierzu die Bestimmungen in Nummer 7.1(d) Satz 6–8, Anhang 1 Abschnitt 4 FRL KSV). Die vorgelagerten Produkte (Wasserstoff oder Synthesegas) oder die Wärme (Summe aus dem messbaren Wärmestrom und der aus der Brennstoffnutzung errechneten Wärme im Falle des Referenzsystems Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz) werden als Vorprodukte bezeichnet. Diese sind zu unterscheiden von den geförderten Produkten und Zwischenprodukten im Sinne von Nummer 2.42 FRL KSV. Die Produktionsmenge der geförderten Produkte und die Einsatzmenge der Vorprodukte werden separat erfasst und angegeben; dies gilt sowohl für die Angaben im Antrag auf Förderung (Nummer 8.2(d) FRL KSV) als auch für das Berechnungsverfahren (Nummer 9.2(b)(i) FRL KSV). Die Angaben zu den absoluten Treibhausgasemissionen und zu den absoluten Energieträgerbedarfen des Vorhabens nach Nummer 8.2(d) FRL KSV sind für das Gesamtvorhaben zu machen.

³ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873, 4.4.2024).

Folgende Referenzsysteme finden Anwendung, wobei die Tabelle 7 am Ende dieses Anhangs die Energieträgereinsätze und Treibhausgasemissionen listet.

1 Raffinerieprodukte (Refinery products)

Produkt: Gemisch aus Raffinerieprodukten mit über 40 % leichten Produkten ausgedrückt als CO₂-gewichtete Tonne (CWT)

Einbezogen sind sämtliche Raffinerieprozesse, die der Definition einer der zur Berechnung der CWT einbezogenen Prozesseinheiten entsprechen, sowie nicht prozessbezogene Hilfseinrichtungen innerhalb des Raffineriegeländes wie Tanklager, Mischanlagen, Kläranlagen, usw. Technische Einheiten zur Herstellung von Schmiermittel und Bitumen in Mainstream-Raffinerien sind in der Raffinerie-CWT und der Treibhausgasemissionsmenge enthalten. Technische Einheiten anderer Branchen wie Petrochemie sind oft physisch in Mainstream-Raffinerien eingebunden. Solche technischen Einheiten und ihre Treibhausgasemissionen sind vom CWT-Modell ausgeschlossen. Die Produktion von Sekundärenergieträgern ist nicht förderfähig (Nummer 4.17(b) FRL KSV).

2-4 Primärstahl (Primary steel)

Produkt im Referenzsystem: Kohlenstoffgesättigte Eisenschmelze ausgedrückt in Tonnen flüssiges Roheisen

Einbezogen sind alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Koksöfen, H₂S- bzw. NH₃-Verbrennungsanlage, Kohlevorwärmung (Auftauen), Koksgas-Absaugung, Entschwefelungsanlage, Destillationsanlage, Dampfgenerator, Druckkontrolle in den (Koks-)Batterien, biologische Wasserbehandlung, Erwärmung von Nebenerzeugnissen und Wasserstoffseparator, Sinterband, Zündung, Einrichtungen für die Sintergutvorbereitung, Heißsieb, Sinterkühler, Kaltsieb, Hochofen, Einrichtungen für die Roheisenbehandlung, Hochofengebläse, Hochofenwinderhitzer, Sauerstoffkonverter, Sekundärmetallurgie, Vakuumanlagen, Guss (und Schneiden), Schlackenaufbereitung, Möllervorbereitung, Gichtgaswäsche, Entstaubung, Schrottvorwärmung, Kohletrocknung für das Einblasen von Feinkohlestaub, Behältervorheizung, Vorwärmeinrichtungen für gegossene Blöcke, Druckluftzeugung, Staubverarbeitung (Brikettierung), Schlammverarbeitung (Brikettierung), Dampf-injektion im Hochofen und Konvertergaskühlung.

Die Werte für Emissionen und Energieträgereinsätze im Referenzsystem ergeben sich bei Annahme von 20 % Schrottanteil.

Gefördertes Produkt im Vorhaben: Dieses Referenzsystem kommt für zwei Produkte zum Einsatz, für Roheisen und Rohstahl. Für diese Produkte werden die nachstehenden Bestimmungen festgelegt.

1) Betrieb einer Direktreduktionsanlage zur Produktion von Roheisen ohne nachgelagerte Anlagen zur Produktion von Rohstahl im Vorhaben

Wenn nur eine Direktreduktionsanlage betrieben wird, ist das geförderte Produkt die Menge an Roheisen nach der Direktreduktionsanlage, ausgedrückt in Tonnen. In diesem Fall ist diese Menge identisch zu derjenigen Menge Q^{real} , die genutzt wird, um die Höhe der Zuwendung oder Überschusszahlung zu ermitteln.

2) Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl im Vorhaben

Wenn der Direktreduktionsanlage nachgelagert, als Teil des geförderten Vorhabens, Anlagen betrieben werden, die aus dem Roheisen Rohstahl herstellen, ist das geförderte Produkt die Menge an Rohstahl, ausgedrückt in Tonnen. Dabei gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Nur derjenige Anteil des Roheisens, der auch im geförderten Vorhaben weiterverarbeitet wird, ist förderfähig. Alle Größen, welche die Direktreduktionsanlage betreffen, werden entsprechend skaliert. Das betrifft insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Energieträgereinsätze.

Für den Skalierungsfaktor gilt:

$$f_{\text{DRI}} = \frac{Q_{\text{DRI}}^{\text{weiterverarbeitet}}}{Q_{\text{DRI}}^{\text{gesamt}}} \quad [6]$$

Es gilt dann für die Emissionen der Direktreduktionsanlage:

$$E_{\text{DRI}}^{\text{angerechnet}} = E_{\text{DRI}}^{\text{gesamt}} f_{\text{DRI}} \quad [7]$$

Für die Energieträgereinsätze gilt:

$$D_{i,\text{DRI}}^{\text{angerechnet}} = D_{i,\text{DRI}}^{\text{gesamt}} f_{\text{DRI}} \quad [8]$$

Von der in der Anlage hergestellten Menge Rohstahl wird nur derjenige Anteil als gefördertes Produkt anerkannt, der aus dem im geförderten Vorhaben selbst hergestellten Roheisen stammt. Alle Größen, welche die Anlage zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl betreffen, werden entsprechend skaliert. Das betrifft insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Energieträgereinsätze sowie die Produktionsmenge.

Für den Skalierungsfaktor gilt:

$$f_{\text{AF}} = \frac{\zeta \cdot Q_{\text{DRI}}^{\text{weiterverarbeitet}}}{Q_{\text{AF}}^{\text{gesamt}}} \quad [9]$$

Der Umrechnungsfaktor ζ hat den Wert eins.

Es gilt dann für die Emissionen der nachgelagerten Anlage:

$$E_{\text{AF}}^{\text{angerechnet}} = E_{\text{AF}}^{\text{gesamt}} f_{\text{AF}} \quad [10]$$

Für die Energieträgereinsätze gilt:

$$D_{i,\text{AF}}^{\text{angerechnet}} = D_{i,\text{AF}}^{\text{gesamt}} f_{\text{AF}} \quad [11]$$

Diejenige Produktionsmenge, welche genutzt wird, um die Höhe der Zuwendung oder Überschusszahlung im Rahmen der Klimaschutzverträge zu ermitteln, ist wie folgt definiert:

$$Q^{\text{real}} = Q_{\text{AF}}^{\text{gesamt}} f_{\text{AF}} \quad [12]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Q_{\text{DRI}}^{\text{gesamt}}$	Gesamte Produktionsmenge der Direktreduktionsanlage	Jährlich ermittelt

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
	[t Roheisen]	
$Q_{DRI}^{\text{weiterverarbeitet}}$	Produktionsmenge der Direktreduktionsanlage, die in den nachgelagerten Anlagen des Vorhabens zu Rohstahl weiterverarbeitet wird [t Roheisen]	Jährlich ermittelt
Q_{AF}^{gesamt}	Gesamte Produktionsmenge an Rohstahl [t Rohstahl]	Jährlich ermittelt
Q^{real}	Angerechnete Produktionsmenge an Rohstahl [t Rohstahl]	Jährlich ermittelt
ζ	Umrechnungsfaktor von Roheisen auf Rohstahl [t Rohstahl/t Roheisen]	Zeitlich konstant
f_{DRI}	Skalierungsfaktor zur Ermittlung der angerechneten Daten der nachgelagerten Anlagen	Jährlich ermittelt
f_{AF}	Skalierungsfaktor zur Ermittlung der angerechneten Daten der Direktreduktionsanlage	Jährlich ermittelt
E_{DRI}^{gesamt}	Gesamte Emissionen der Direktreduktionsanlage [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$E_{DRI}^{\text{angerechnet}}$	In der Abrechnung berücksichtigte Emissionen der Direktreduktionsanlage [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
E_{AF}^{gesamt}	Gesamte Emissionen der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$E_{AF}^{\text{angerechnet}}$	In der Abrechnung berücksichtigte Emissionen der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$D_{i,DRI}^{\text{gesamt}}$	Gesamter Einsatz von Energieträger i in der Direktreduktionsanlage [MWh]	Jährlich ermittelt
$D_{i,DRI}^{\text{angerechnet}}$	In der Abrechnung berücksichtigter Einsatz von Energieträger i der Direktreduktionsanlage [MWh]	Jährlich ermittelt
$D_{i,AF}^{\text{gesamt}}$	Gesamter Einsatz von Energieträger i in den nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl [MWh]	Jährlich ermittelt
$D_{i,AF}^{\text{angerechnet}}$	In der Abrechnung berücksichtigter Einsatz von Energieträger i in den nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl [MWh]	Jährlich ermittelt

Tabelle 6: Formelelemente Referenzsystem Primärstahl

5 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl (EAF carbon steel)

Produkt: Sekundärrohstahlguss (unter 8 % metallische Legierungselemente) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozessanlagen bzw. Prozessen in Zusammenhang stehen: Elektrolichtbogenofen, Sekundärmetallurgie, Gießen und Schneiden, Nachverbrennungskammer, Entstaubungsanlage, Behälterheizung, Vorwärmanrichtungen für gegossene Blöcke, Schrotttrocknung und Schrottvorwärmung. An das Gießen anschließende Prozesse sind nicht eingeschlossen.

6 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl (EAF high alloy steel)

Produkt: Sekundärrohstahlguss (über 8 % metallische Legierungselemente) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozessanlagen bzw. Prozessen in Zusammenhang stehen: Elektrolichtbogenofen, Sekundärmetallurgie, Gießen und Schneiden, Nachverbrennungskammer, Entstaubungsanlage, Behälterheizung, Vorwärmanrichtung für gegossene Blöcke, Grube für langsames Abkühlen, Schrotttrocknung und Schrottvorwärmung. Die Prozesseinheiten Ferrochrom-Konverter und Kryolager für Industriegase sind nicht einbezogen. An das Gießen anschließende Prozesse sind nicht eingeschlossen.

7 Eisenguss (Iron casting)

Produkt: Gusseisen ausgedrückt in Tonnen umgeschmolzenes und gießfertiges Flüssigeisen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Prozessschritten Schmelzofen, Gießanlage, Kernmacherei und Endbearbeitung in Zusammenhang stehen. Der Prozessschritt „Endbearbeitung“ bezieht sich auf Schritte wie Gussputzen und nicht auf Schritte wie allgemeine maschinelle Bearbeitung, Wärmebehandlung oder Anstrich, die nicht unter die Systemgrenzen dieses Referenzsystems fallen.

8 Vorgebrannte Anoden (Pre-bake anode)

Produkt: Anoden für die Aluminiumelektrolyse ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von vorgebrannten Anoden aus Petrolkoks, Pech und normal recycelten Anoden in Anodenbrennöfen in Zusammenhang stehen. Die Herstellung von Söderberg-Anoden fällt nicht unter dieses Referenzsystem.

9 Aluminium (Aluminium)

Produkt: Nichtlegiertes flüssiges Aluminium in Rohform aus der Elektrolyse ausgedrückt in Tonnen, die zwischen Elektrolyseanlage und Warmhalteofen vor Zugabe von Sekundäraluminium gemessen werden

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Produktionsstufe Elektrolyse in Zusammenhang stehen. Emissionen aus dem Warmhalteofen und der Gießerei sowie Emissionen aus der Anodenherstellung sind ausgeschlossen.

10 Grauzementklinker (Grey cement clinker)

Produkt: Grauzementklinker oder alternative hydraulische Bindemittel für die Zementherstellung ausgedrückt in Tonnen hydraulische Bindemittel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Grauzementklinker oder von alternativen hydraulischen Bindemitteln in Zusammenhang stehen.

11 Weißzementklinker (White cement clinker)

Produkt: Weißzementklinker oder alternative hydraulische Bindemittel für den Einsatz als Hauptbindemittel in der Formulierung von Materialien wie Fugenfüller, Fliesenkleber, Dämmmittel oder Mörtel mit einem Durchschnittsanteil von höchstens 0,4 Massen-% Fe_2O_3 , 0,003 Massen-% Cr_2O_3 und 0,03 Massen-% Mn_2O_3 , ausgedrückt in Tonnen hydraulischer Bindemittel (als 100 % Klinker/alternative hydraulische Bindemittel).

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Weißzementklinker oder von alternativen hydraulischen Bindemitteln in Zusammenhang stehen. Nicht unter dieses Referenzsystem fallen Produkte, die innerhalb der Systemgrenzen anderer Referenzsysteme oder als Nebenprodukt anderer Produktionsprozesse anfallen, wie Flugasche, Hochofenschlacke, Stahlschlacke, Silikastaub und Papierschlamm.

12 Kalk (Lime)

Produkt: Durch Brennen von Kalkstein gewonnenes Calciumoxid ausgedrückt in Tonnen Kalk

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Kalk in Zusammenhang stehen.

13 Dolomitkalk (Dolime)

Produkt: Durch Brennen von Dolomit gewonnener Dolomitkalk ausgedrückt in Tonnen Dolomitkalk (Standardreinheit)

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Dolomitkalk, insbesondere mit der Brennstoffaufbereitung, der Kalzinierung/Sinterung und der Abgasbehandlung, in Zusammenhang stehen.

14 Sinterdolomit (Sintered dolime)

Produkt: Mischung aus Calcium- und Magnesiumoxid für die Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen mit einer Schüttdichte von mindestens $3,05 \text{ g/cm}^3$ ausgedrückt in Tonnen marktfähiger Sinterdolomit.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Sinterdolomit in Zusammenhang stehen.

15 Floatglas (Float glass)

Produkt: Float- oder Mattglas ausgedrückt in Tonnen Glas aus dem Kühlöfen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Materialhandhabung, Schmelzen, Formen, Weiterverarbeitung, Verpackung und sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

16 Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas (Bottles and jars of colorless glass)

Produkt: Flaschen aus nicht gefärbtem Glas ausgedrückt in Tonnen verpacktes Erzeugnis

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Materialhandhabung, Schmelzen, Formen, Weiterverarbeitung, Verpackung und sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Das Referenzsystem umfasst Flaschen mit einem Nenninhalt von weniger als 2,5 L für Nahrungsmittel und Getränke. Babyflaschen und Flaschen mit einem Überzug aus (rekonstruiertem) Leder sind nicht enthalten.

17 Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas (Bottles and jars of colored glass)

Produkt: Flaschen aus gefärbtem Glas ausgedrückt in Tonnen verpacktes Erzeugnis

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Materialhandhabung, Schmelzen, Formen, Weiterverarbeitung, Verpackung und sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Das Referenzsystem umfasst Flaschen mit einem Nenninhalt von weniger als 2,5 L für Nahrungsmittel und Getränke. Babyflaschen und Flaschen mit einem Überzug aus (rekonstruiertem) Leder sind nicht enthalten.

18 Produkte aus Endlosglasfasern (Continuous filament glass fibre products)

Produkt: Geschmolzenes Glas für die Herstellung von Produkten aus Endlosglasfasern ausgedrückt in Tonnen Glasschmelze aus dem Vorherd

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Schmelzen von Glas in den Schmelzöfen und Glaskonditionierung in den Vorherden in Zusammenhang stehen. Die weitere Verarbeitung der Fasern in marktfähige Produkte fällt nicht unter dieses Referenzsystem. Unterstützungsprozesse wie z. B. der Umgang mit Material gelten als Versorgungsleistungen und sind von den Systemgrenzen nicht erfasst. Die Herstellung von Mineralwolleprodukten für Wärme- und Schalldämmung sowie Brandschutz fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

19 Vormauerziegel (Facing bricks)

Produkt: Vormauerziegel für Mauerwerk gemäß EN 771-1 ausgedrückt in Tonnen Ziegel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Aufbereiten und Mischen der Rohstoffe, Formen, Trocknen der Rohlinge, Brennen der Ziegel, Fertigstellung des Produkts und Abgaswäsche in Zusammenhang stehen.

20 Pflasterziegel (Pavers)

Produkt: Tonziegel für Bodenbeläge gemäß EN 1344 ausgedrückt in Tonnen marktfähige Ziegel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Aufbereiten und Mischen der Rohstoffe, Formen, Trocknen der Rohlinge, Brennen der Ziegel, Fertigstellung des Produkts und Abgaswäsche in Zusammenhang stehen.

21 Dachziegel (Roof tiles)

Produkt: Tondachziegel gemäß EN 1304:2005 ausgedrückt in Tonnen marktfähige Ziegel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Aufbereiten und Mischen der Rohstoffe, Formen, Trocknen der Rohlinge, Brennen der Ziegel, Fertigstellung des Produkts und Abgaswäsche in Zusammenhang stehen.

22 Sprühgetrocknetes Pulver (Spray dried powder)

Produkt: Sprühgetrocknetes Pulver für die Herstellung von trockengepressten Wand- und Bodenfliesen ausgedrückt in Tonnen erzeugtes Pulver

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von sprühgetrocknetem Pulver in Zusammenhang stehen.

23 Mineralwolle (Mineral wool)

Produkt: Aus Glas, Stein oder Schlacke hergestellte Dämmstoffe ausgedrückt in Tonnen Mineralwolle

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Schmelzen, Zerfaserung und Aufsprühen von Bindemitteln, Erhärten und Formen in Zusammenhang stehen.

24 Gips (Plaster)

Produkt: Gips aus gebranntem Gipsstein oder Calciumsulfat ausgedrückt in Tonnen Stuckgips

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Zermahlen, Trocknen und Brennen in Zusammenhang stehen. Alphagips, Gips, der zu Gipsplatten weiterverarbeitet wird, und die Herstellung des Zwischenprodukts „getrockneter Sekundärgips“ fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

25 Getrockneter Sekundärgips (Dried secondary gypsum)

Produkt: Getrockneter Sekundärgips ausgedrückt in Tonnen Produkt

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit dem Trocknen von Sekundärgips in Zusammenhang stehen.

26 Gipskarton (Plasterboard)

Produkt: Platten, Fliesen und dergleichen aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, (nicht) mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt ausgedrückt in Tonnen Stuckgips

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Zermahlen, Trocknen, Brennen und Trocknen der Platten in Zusammenhang stehen. Die Herstellung des Zwischenprodukts „getrockneter Sekundärgips“ fällt nicht unter dieses Referenzsystem. Auch gipsgebundene, verzierte Waren sowie hochdichte Gipsfaserplatten fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

27 Kurzfaser-Sulfatzellstoff (Short fibre kraft pulp)

Produkt: Kurzfaser-Sulfatzellstoff ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt (Tonnen, lufttrocken) am Ende des Herstellungsprozesses gemessen. Eine Adt Zellstoff bedeutet 90 % trockene, feste Bestandteile.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil des Prozesses der Zellstoffherstellung sind, sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

28 Langfaser-Sulfatzellstoff (Long fibre kraft pulp)

Produkt: Langfaser-Sulfatzellstoff ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt (Tonnen, lufttrocken), am Ende des Herstellungsprozesses gemessen. Eine Adt Zellstoff bedeutet 90 % trockene, feste Bestandteile.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil des Prozesses der Zellstoffherstellung sind, sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

29 Sulfitzellstoff, (thermo-)mechanischer Holzstoff (Sulphite pulp, mechanical pulp)

Produkt: Sulfitzellstoff und (thermo-)mechanischer Holzstoff ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt (Tonnen, lufttrocken), am Ende des Herstellungsprozesses gemessen. Eine Adt Zellstoff bedeutet 90 % trockene, feste Bestandteile.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil des Prozesses der Zellstoffherstellung sind, sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

30 Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier (Recovered paper pulp)

Produkt: Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier oder Pappe ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt (Tonnen, lufttrocken), am Ende des Herstellungsprozesses gemessen. Eine Adt Zellstoff bedeutet 90 % trockene, feste Bestandteile.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Zellstoffherstellung aus wieder aufbereitetem Papier sind, sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

31 Zeitungsdruckpapier (Newsprint)

Produkt: Zeitungsdruckpapier ausgedrückt als Tonne marktfähige Nettoproduktion

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

32 Ungestrichenes Feinpapier (Uncoated fine paper)

Produkt: Ungestrichenes Feinpapier ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

33 Gestrichenes Feinpapier (Coated fine paper)

Produkt: Gestrichenes Feinpapier ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

34 Tissuepapier (Tissue)

Produkt: Tissuepapier ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion Mutterrollen in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Das Referenzsystem umfasst eine breite Palette von Tissue- und anderen Hygienepapieren für den Haushalt oder für gewerbliche oder industrielle Einrichtungen (Toilettenpapier, Kosmetiktücher, Küchenwischtücher, Papierhandtücher und Industriewischtücher). Hygienepapier, das im Durchströmverfahren getrocknet wurde (TAD-Tissue), gehört nicht zu dieser Gruppe.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Die Umwandlung von Mutterrollengewicht in Endprodukte ist nicht Teil dieses Referenzsystems.

35 Testliner und Fluting (Testliner and fluting)

Produkt: Testliner und Fluting, ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Kraftliner fällt nicht in dieses Referenzsystem.

36 Ungestrichener Karton (Uncoated carton board)

Produkt: Ungestrichener Karton ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Alternative Produktbezeichnungen sind Vollpappe, Faltschachtelkarton, Kartonagenpappe, Verpackungskarton, Wickelkarton oder Wickelpappe.

37 Gestrichener Karton (Coated carton board)

Produkt: Gestrichener Karton ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt (Tonnen, lufttrocken) definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponien), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Alternative Produktbezeichnungen sind Vollpappe, Falt-schachtelkarton, Kartonagenpappe, Verpackungskarton, Wickelkarton oder Wickelpappe.

38 Industrieruß (Carbon black)

Produkt: Furnace-Ruß ausgedrückt in Tonnen marktfähige Produktion

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Furnace-Ruß sowie mit der Endbearbeitung, der Verpackung und dem Abfackeln in Zusammenhang stehen. Gas- und Flammruß fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

39 Salpetersäure (Nitric acid)

Produkt: Salpetersäure (100 % Reinheit) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Salpetersäure sowie mit der Zerstörung von N₂O in Zusammenhang stehen, ausgenommen die Ammoniakherzeugung.

41 Ammoniak (Ammonia)

Produkt: Ammoniak (100 % Reinheit) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Ammoniak und Wasserstoff in Zusammenhang stehen. Dieses Referenzsystem umfasst die Herstellung von Ammoniak aus Wasserstoff, der nicht bei der Chloralkalielektrolyse oder der Chloratherstellung erzeugt wird. Die Herstellung aus anderen chemischen Verbindungen ist nicht enthalten.

Bei der Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens ist Folgendes zu beachten: Als Treibhausgasemissionen der Wasserstoffproduktion werden diejenigen Treibhausgasemissionen zugrunde gelegt, welche im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden, die zum Nachweis der Anforderungen von Nummer 4.9 FRL KSV erbracht wird. Werden die Treibhausgasemissionen nicht ausgewiesen oder entspricht der Wasserstoff nicht den Vorgaben nach Nummer 4.9 FRL KSV, kann keine Treibhausgasemissionsminderung für diesen eingesetzten Wasserstoff angerechnet werden. In diesem Fall sind für diesen Wasserstoffeinsatz 6,840 t CO₂-Äq./t Wasserstoff zugrunde zu legen.

Bei der Antragstellung ist in Bezug auf die Angaben nach Nummer 8.2(d) FRL KSV Folgendes zu beachten: Auch in dem Fall, dass der Wasserstoff vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt wird, sind die zur Produktion dieses Wasserstoffs notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgereinsätze im Antrag nicht zu berücksichtigen. Stattdessen ist der für die Ammoniakherstellung erforderliche Wasserstoffeinsatz mit der Antragstellung anzugeben.

42 Steamcracken (Steam cracking)

Produkt: Gemisch chemischer Wertprodukte (mindestens 50 Massen-% gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe, davon mindestens 30 Massen-% Ethen) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung chemischer Wertprodukte als gereinigtes Produkt oder als Zwischenprodukt mit einem konzentrierten Gehalt des betreffenden chemischen Wertprodukts in der niedrigsten marktfähigen Form (Roh-C4, nicht hydriertes Pyrolysebenzin) in Zusammenhang stehen, ausgenommen C4-Trennung (Butadien-Anlage), C4-Hydrierung, Hydrotreating von Pyrolysebenzin und Aromatenextraktion sowie Logistik und Bestände für den laufenden Betrieb.

43 Aromaten (Aromatics)

Produkt: Aromatengemisch, ausgedrückt in CO₂-gewichteten Tonnen (CWT)

Einbezogen sind alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit den aromatenspezifischen Anlagenteilen Pyrolysebenzin-Hydrotreater, Benzol-, Toluol-, Xylol-Extraktion, Toluoldisproportionierung, Hydrodesalkylierung, Xylolisomerisierung, p-Xylol-Anlage, Cumolproduktion und Cyclohexanproduktion in Zusammenhang stehen.

44 Styrol (Styrene)

Produkt: Monomeres Styrol ausgedrückt in Tonnen marktfähige Produktion

Einbezogen sind alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Styrol und mit dem Zwischenprodukt Ethylbenzol (in der Menge, die als Einsatzstoff für die Styrolproduktion verwendet wird) in Zusammenhang stehen. Bei Anlagen, die sowohl Propylenoxid als auch monomeres Styrol erzeugen, werden die Einrichtungen, die ausschließlich Propylen- und Propylenoxid-Grundoperationen dienen, von diesem Referenzsystem ausgeschlossen. Für beide Zwecke genutzte Einrichtungen werden gemäß dem Anteil der Produktion in Tonnen an der Produktion von monomerem Styrol in das Referenzsystem einbezogen.

45 Phenol, Aceton (Phenol, acetone)

Produkt: Gesamtproduktion von Phenol, Aceton und dem Nebenprodukt Alphamethylstyrol ausgedrückt in Tonnen marktfähige Produktion (100 % Reinheit)

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Phenol und Aceton in Zusammenhang stehen. Dazu gehören namentlich Druckluftherzeugung, Hydroperoxidierung, Cumolrückgewinnung aus der Abluft, Aufkonzentration und Spaltung, Fraktionierung und Reinigung, Teercracking, Rückgewinnung und Reinigung von Acetophenon, Rückgewinnung von Alphamethylstyrol zur Abgabe aus der Anlage, Hydrierung von Alphamethylstyrol zwecks Recycling innerhalb der Systemgrenzen, erste Abwasserreinigung

(1. Wasserwäsche), Kühlwassererzeugung (z. B. Kühltürme), Kühlwassereinsatz (Umlaufpumpen), Fackeln und Verbrennungsanlagen (auch physisch außerhalb der Systemgrenzen gelegene) sowie Brennstoffverbrauch für Hilfstätigkeiten.

46 Ethylenoxid, Ethylenglycol (Ethylene oxide, ethylene glycol)

Produkte: Ethylenoxid (hochrein), Monoethylenglycol (Standard- und Faserqualität), Diethylenglycol und Triethylenglycol ausgedrückt als Gesamtproduktmenge in Tonnen Ethylenoxid-Äquivalente

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Prozesseinheiten Ethylenoxidherstellung und -reinigung sowie dem Glycolbereich in Zusammenhang stehen.

47 Vinylchloridmonomer (Vinyl chloride monomer)

Produkt: Vinylchlorid ausgedrückt in Tonnen marktfähige Produktion (100 % Reinheit)

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Direktchlorierung, Oxychlorierung und Cracken von Ethylendichlorid zu Vinylchloridmonomer in Zusammenhang stehen. Die Verbrennung von chlorierten Kohlenwasserstoffen in den Abgasen fällt unter dieses Referenzsystem. Die Erzeugung von Sauerstoff und Druckluft, die als Rohstoffe benutzt werden, ist von diesem Referenzsystem ausgeschlossen.

48 S-Polyvinylchlorid (S-PVC)

Produkt: Polyvinylchlorid bestehend aus Partikeln mit einer mittleren Größe von 50–200 µm ausgedrückt in Tonnen marktfähige Produktion (100 % Reinheit)

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von S-PVC in Zusammenhang stehen, ausgenommen die Erzeugung von Vinylchloridmonomer.

49 E-Polyvinylchlorid (E-PVC)

Produkt: Polyvinylchlorid bestehend aus Partikeln mit einer mittleren Größe von 0,1–3 µm ausgedrückt in Tonnen marktfähige Produktion (100 % Reinheit)

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von E-PVC in Zusammenhang stehen, ausgenommen die Erzeugung von Vinylchloridmonomer.

50 Wasserstoff (Hydrogen)

Produkt: Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird die Menge des Vorprodukts Wasserstoff in Tonnen.

Wasserstoff bezeichnet dabei reinen Wasserstoff und Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von mindestens 60 % des Volumenanteils, ausgedrückt in Tonnen 100 % reiner Wasserstoff als marktfähige Nettoproduktion.

Einbezogen sind alle Prozesselemente, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Wasserstoff und der Trennung von Wasserstoff und Kohlenmonoxid in Zusammenhang stehen. Diese Elemente liegen zwischen (a) den Eintrittspunkten von Kohlenwasserstoff-Einsatzgut und, falls gesondert, Brennstoff(en), (b) den Austrittspunkten aller wasserstoff- bzw. kohlenmonoxidhaltigen Produktströme und (c) den Eintritts- bzw. Austrittspunkten von importierter oder exportierter Wärme.

Dieses Referenzsystem findet nur dann Anwendung, wenn Wasserstoff in den Systemgrenzen der Anlage für die Produktion eines industriellen Produkts stofflich verwendet wird, für welches kein produktspezifisches Referenzsystem definiert ist, und die Wasserstoffproduktion nicht bereits in einem anderen Referenzsystem enthalten ist. Der spezifische Wasserstoffeinsatz pro Endprodukt ist mit der Antragstellung anzugeben. Etwaige Treibhausgasemissionen im Prozess, die aus der Herstellung des zu fördernden Produkts, nicht aber aus der Bereitstellung von Wasserstoff resultieren, müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Wasserstoff kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung.

Bei der Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens ist Folgendes zu beachten: Als Treibhausgasemissionen der Wasserstoffproduktion werden diejenigen Treibhausgasemissionen zugrunde gelegt, welche im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden, die zum Nachweis der Anforderungen von Nummer 4.9 FRL KSV erbracht wird. Werden die Treibhausgasemissionen nicht ausgewiesen oder entspricht der Wasserstoff nicht den Vorgaben nach Nummer 4.9 FRL KSV, kann keine Treibhausgasemissionsminderung für das Vorprodukt Wasserstoff angerechnet werden. In diesem Fall sind für diesen Wasserstoffeinsatz 6,840 t CO₂-Äq./t Wasserstoff als spezifische Treibhausgasemissionen zugrunde zu legen.

Die kostenlose Zuteilung an das Referenzsystem wird der kostenlosen Zuteilung an das Vorhaben gleichgesetzt.

Bei der Antragstellung ist in Bezug auf die Angaben nach Nummer 8.2(d) FRL KSV Folgendes zu beachten: Auch in dem Fall, dass das vorgelagerte Referenzsystem Wasserstoff Anwendung findet und der Wasserstoff vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt wird, sind die zur Produktion dieses Wasserstoffs notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgereinsätze im Antrag nicht zu berücksichtigen.

51 Synthesegas (Synthesis gas)

Produkt: Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird die Menge des Vorprodukts Synthesegas in Tonnen

Synthesegas bezeichnet dabei Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von weniger als 60 % Volumenanteil an der Gesamtmenge von Wasserstoff und Kohlenmonoxid ausgedrückt in Tonnen Synthesegas bezogen auf 47 Vol.-% Wasserstoff als marktfähige Nettoproduktion.

Einbezogen sind alle Prozessbestandteile, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Synthesegas und der Trennung von Wasserstoff und Kohlenmonoxid in Zusammenhang stehen. Diese Elemente liegen zwischen (a) den Eintrittspunkten von Kohlenwasserstoff-Einsatzgut und, falls gesondert, Brennstoff(en), (b) den Austrittspunkten aller wasserstoff- bzw. kohlenmonoxidhaltigen Produktströme und (c) den Eintritts- bzw. Austrittspunkten von importierter oder exportierter Wärme.

Dieses Referenzsystem findet nur dann Anwendung, wenn Synthesegas in den Systemgrenzen der Anlage für die Produktion eines Produkts stofflich verwendet wird. Der spezifische Synthesegaseinsatz pro Endprodukt ist mit der Antragstellung anzugeben. Etwaige Treibhausgasemissionen, die aus der Herstellung des zu fördernden Produkts, nicht aber aus der Bereit-

stellung von Synthesegas resultieren, müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Synthesegas kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung.

52 Soda (Soda ash)

Produkt: Natriumcarbonat ausgedrückt in Tonnen Soda als Bruttogesamtproduktion

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Reinigung der Salzlösung, Kalkbrennen und Kalkmilcherzeugung, CO₂-Reaktoren, Ammoniakabsorption, Ausfällen von NaHCO₃, Ausfiltern oder Separieren der NaHCO₃-Kristalle aus der Mutterlösung, Aufspaltung von NaHCO₃ zu Na₂CO₃, Ammoniakrückgewinnung und Verdichtung oder Gewinnung von Schwersoda. Schwersoda, das als Nebenprodukt der Caprolactam-Produktion anfällt, fällt nicht unter dieses Referenzsystem.

Industriedampf (Steam for industrial applications)

Produkt: Industriedampf, abgerechnet wird die außerhalb des Vorhabens zur Herstellung von Industrieprodukten genutzte messbare Wärme in MWh

Messbare Wärme bezeichnet dabei den über Dampf transportierten Nettowärmefluss, für den ein Wärmezähler installiert wurde bzw. installiert werden könnte.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Bereitstellung von Industriedampf, der außerhalb des Industriedampfvorhabens der Herstellung von industriellen Produkten im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV dient, im Zusammenhang stehen.

Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz (Heat production and fuel usage)

Produkt: Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird die Summe der eingesetzten messbaren Wärme und der errechneten Wärme in MWh, die sich aus dem Brennstoffeinsatz ergibt.

Messbare Wärme bezeichnet dabei einen über einen Wärmeträger (wie insbesondere Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle und Salze) durch erkennbare Rohre oder Leitungen transportierten Nettowärmefluss, für den ein Wärmezähler installiert wurde bzw. installiert werden könnte. Messbare Nettowärme Flüsse sind als messbare Wärme anzugeben. Nur wenn der Nettowärme Fluss, der aus dem Einsatz von Brennstoffen resultiert, nicht messbar ist,⁴ wird dieser Brennstoffeinsatz in MWh mit Bezug auf den Heizwert unter Berücksichtigung eines Wirkungsgrads von 90 % in einen Wärme Fluss umgerechnet, indem der Energiegehalt mit 0,9 multipliziert wird. Basierend auf diesem Wert finden die Bestimmungen des Referenzsystems Wärmebereitstellung Anwendung.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von förderfähigen Produkten in Zusammenhang stehen, welche keinem zuvor genannten Referenzsystem

⁴ Nicht messbare Wärme ist jede Wärme mit Ausnahme messbarer Wärme (Art. 2 Abs. 9 Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873, 4.4.2024).

unterliegen, die sich auf Produktbenchmarks beziehen. Der spezifische Wärmebedarf und bei Nutzung eines nicht messbaren Wärmestroms auch der Brennstoffeinsatz pro Tonne Produkt ist mit der Einreichung zu quantifizieren und mit öffentlich verfügbaren Quellen zu belegen. In der Darstellung ist zu berücksichtigen und zu begründen, warum errechnete Wärmeströme nicht als messbare Wärmeströme ermittelt werden können. Etwaige prozessbedingte Treibhausgasemissionen müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung.

Referenzsystem	Aktivität im EU-ETS 1	Treibhausgasemissionen	Energieträgereinsatz (nach Heizwert) in MWh/ME Produkt ⁵						Sektor
			Code nach RegVO	t CO ₂ -Äq./ME Produkt ⁶	Strom	Erdgas	Koks-kohle	Kessel-kohle	
1 Raffinerieprodukte ^b	21	0,0228	-	0,11	-	-	-	-	Chemie
2-4 Primärstahl	22-24	1,321	0,10	0,67	2,83	0,86	-	-	Primärstahl
5 EAF Kohlenstoffstahl ^b	24	0,050	0,44	0,04	-	-	-	-	Sonstige Metalle
6 EAF hochlegierter Stahl ^b	24	0,103	0,44	0,04	-	-	-	-	Sonstige Metalle
7 Eisenguss ^b	25	0,073	0,56	0,04	-	-	-	-	Sonstige Metalle
8 Vorgebrannte Anoden	26	0,312	0,17	0,77	7,48	-	-	-	Sonstige Metalle
9 Aluminium	26	1,464	13,9	-	-	-	-	-	Sonstige Metalle
10 Grauzementklinker	29	0,693	0,04	-	-	0,23	-	0,54	Zement und Kalk
11 Weißzementklinker	29	0,957	0,04	-	-	1,35	-	-	Zement und Kalk
12 Kalk	30	0,725	0,02	-	-	-	0,89	-	Zement und Kalk
13 Dolomitkalk	30	0,815	0,02	-	-	-	0,89	-	Zement und Kalk
14 Sinterdolomit	30	1,406	0,02	-	-	1,81	-	-	Zement und Kalk
15 Floatglas	31	0,399	-	1,54	-	-	-	-	Glas und Keramik
16 Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas	31	0,290	0,17	1,36	-	-	-	-	Glas und Keramik
17 Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas	31	0,237	0,17	1,09	-	-	-	-	Glas und Keramik

⁵ Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz: Angaben zum Energieträgereinsatz je MWh_Wärme bzw. MWh_Brennstoff anstatt ME Produkt.

⁶ Die maßgeblichen Mengeneinheiten für die einzelnen Referenzsysteme sind in der vorstehenden Beschreibung der Referenzsysteme zu finden.

Referenzsystem	Aktivität im EU-ETS 1	Treibhausgasemissionen	Energieträgereinsatz (nach Heizwert) in MWh/ME Produkt ⁵						Sektor
			Code nach RegVO	t CO ₂ -Äq./ME Produkt ⁶	Strom	Erdgas	Koks-kohle	Kessel-kohle	
18 Produkte aus Endlosglasfasern	31	0,309	0,31	0,94	-	-	-	-	Glas und Keramik
19 Vormauerziegel	32	0,106	0,08	0,40	-	-	-	-	Glas und Keramik
20 Pflasterziegel	32	0,146	0,08	0,60	-	-	-	-	Glas und Keramik
21 Dachziegel	32	0,120	0,06	0,47	-	-	-	-	Glas und Keramik
22 Sprühgetrocknetes Pulver	32	0,058	0,05	0,29	-	-	-	-	Gips & Andere
23 Mineralwolle ^b	33	0,222	0,84	0,95	-	-	-	-	Glas und Keramik
24 Gips	34	0,047	-	0,23	-	-	-	-	Gips & Andere
25 Getrockneter Sekundärgips	34	0,013	-	0,06	-	-	-	-	Gips & Andere
26 Gipskarton ^b	34	0,110	-	0,55	-	-	-	-	Gips & Andere
27 Kurzfaser-Sulfatzellstoff	35	0,091	0,33	0,45	-	-	0,90	-	Zellstoff und Papier
28 Langfaser-Sulfatzellstoff	35	0,046	0,33	0,23	-	-	0,46	-	Zellstoff und Papier
29 Sulfitzellstoff, (thermo-)mechanischer Holzstoff	35	0,015	0,44	0,26	-	-	0,52	-	Zellstoff und Papier
30 Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier	35	0,030	0,26	0,08	-	-	0,17	-	Zellstoff und Papier
31 Zeitungsdruckpapier	36	0,226	0,80	0,49	-	-	0,99	-	Zellstoff und Papier

Referenzsystem	Aktivität im EU-ETS 1	Treibhausgasemissionen t CO ₂ -Äq./ME Produkt ⁶	Energieträgereinsatz (nach Heizwert) in MWh/ME Produkt ⁵						Sektor
			Strom	Erdgas	Kokskohle	Kesselkohle	Biomasse, gasförmig	Sonstige Energieträger ^a	
32 Ungestrichenes Feinpapier	36	0,242	0,65	0,26	-	-	0,52	-	Zellstoff und Papier
33 Gestrichenes Feinpapier	36	0,242	0,54	0,84	-	-	1,71	-	Zellstoff und Papier
34 Tissuepapier	36	0,254	0,93	0,55	-	-	1,12	-	Zellstoff und Papier
35 Testliner und Fluting	36	0,188	0,26	0,50	-	-	1,02	-	Zellstoff und Papier
36 Ungestrichener Karton	36	0,180	0,27	0,45	-	-	0,91	-	Zellstoff und Papier
37 Gestrichener Karton	36	0,207	0,40	0,52	-	-	1,09	-	Zellstoff und Papier
38 Industrieruß ^b	37	1,323	0,43	3,60	-	-	-	11,33	Chemie
39 Salpetersäure	38	0,230	0,01	0,81	-	-	-	-	Chemie
41 Ammoniak ^b	41	1,570		8,77	-	-	-	-	Chemie
42 Steamcracken*	42	0,681	-	3,37	-	-	-	-	Chemie
43 Aromaten ^b	42	0,0228	-	0,11	-	-	-	-	Chemie
44 Styrol ^b	42	0,341	0,16	1,69	-	-	-	-	Chemie
45 Phenol, Aceton	42	0,230	0,19	1,14	-	-	-	-	Chemie
46 Ethylenoxid, Ethylenglycol ^b	42	0,314	0,20	-	-	-	-	-	Chemie

Referenzsystem	Aktivität im EU-ETS 1	Treibhausgasemissionen	Energieträgereinsatz (nach Heizwert) in MWh/ME Produkt ⁵						Sektor
			Code nach RegVO	t CO ₂ -Äq./ME Produkt ⁶	Strom	Erdgas	Koks-kohle	Kessel-kohle	
47 Vinylchloridmonomer	42	0,155	0,11	0,70	-	-	-	-	Chemie
48 S-Polyvinylchlorid	42	0,066	0,19	0,33	-	-	-	-	Chemie
49 E-Polyvinylchlorid	42	0,181	0,39	0,90	-	-	-	-	Chemie
50 Wasserstoff ^b	43	6,840	-	38,06	-	-	-	-	Chemie
51 Synthesegas ^b	43	0,187		7,41	-	-	-	-	Chemie
52 Soda	44	0,753	0,09	1,21	-	1,49	-	-	Chemie
Industriedampf	-	0,170	-	0,84	-	-	0,27	-	Chemie
Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz	-	0,170	-	0,84	-	-	0,27	-	X**

Tabelle 7: Energieträgereinsätze und Treibhausgasemissionen der Referenzsysteme

^a Es handelt sich um sonstige Energieträger mit flüssigem oder festem Aggregatzustand (bei 0°C und 1,013 bar).

^b Die Referenzsysteme basieren auf Produktbenchmarks mit Erhebung von Stromverbrauchsdaten gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024. Ausgehend von den festgelegten Energieträgereinsätzen wurden die dort angegebenen Treibhausgasemissionen gemäß Nummer 7.1(d) Satz 2 FRL KSV um die in diesem Förderprogramm nicht zu berücksichtigenden indirekten Emissionen für Strom vermindert. Die indirekten Emissionen wurden aus dem angegebenen Stromverbrauch für die Herstellung des betreffenden Produkts multipliziert mit 0,376 t CO₂-Äq./MWh Strom errechnet.

^c X Der Sektor von Vorhaben, auf die das Referenzsystem Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz Anwendung findet, wird entsprechend ihres Hauptprodukts definiert. Vorhaben mit Hauptprodukten, die keinem Sektor zugeordnet werden können, werden dem Sektor Gips & Andere zugewiesen.

Anhang 2: Beispiele und Hinweise zu anderweitigen Förderungen

Beispiele für anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.3 FRL KSV sind:

1. Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RFCS)
2. EU-Innovationsfonds: Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (CINEA)
3. EU-LIFE – Programm für die Umwelt und Klimapolitik (2021–2027)
4. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit
5. Förderrichtlinie Internationale Wasserstoffprojekte (BMW/BMFTR)
6. Umweltinnovationsprogramm (BMUKN)
7. Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“
8. Förderprogramm "Bundesförderung Industrie und Klimaschutz"
9. STARK – Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten
10. KfW Klimaschutzoffensive für Unternehmen
11. Förderrichtlinie „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellfertigung“
12. Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone
13. Förderung für systemdienliche Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff (vgl. § 96 Nr. 6 WindSeeG)
14. Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 28 ff. EnFG
15. Strompreiskompensation nach der Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten vom 13.03.2024
16. Vergünstigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 und § 9b Stromsteuergesetz (StromStG), vgl. § 2a Abs. 3 StromStG
17. Vergünstigungen nach § 3, § 47a, § 53a, § 54 und § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG)
18. Förderprogramm „Unternehmen machen Klimaschutz“ (Baden-Württemberg)
19. Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen und für einen Transformationsprozess hin zu einer CO₂-armen Produktionsweise (Richtlinie Brandenburg Paket Energie 2023/2024 - RiLi BEn 2023/2024)
20. Sparsame und rationelle Energienutzung und -umwandlung in Industrie und Gewerbe (REN-Richtlinie) Bremen
21. Förderrichtlinie Erneuerbare Energien Hamburg
22. Unternehmen für Ressourcenschutz (IFB Hamburg)
23. Energiewende in Unternehmen – Intelligente Einbindung in die Energieversorgung (Hamburg)
24. Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen Mecklenburg-Vorpommern
25. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)
26. Energie.IN.NRW – Innovative Projektideen für das Energiesystem der Zukunft, eine klimaneutrale Industrie sowie klima- und ressourcengerechtes Bauen in NRW

27. Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit NRW
28. Beihilfen unter „Progres.NRW“
29. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) – Gewerbliche Wirtschaft (SMWA)
30. Unterstützung der Energiewende vor Ort durch die Förderung von regionalen Modellvorhaben im Saarland (EVO)
31. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen (AGVO) – Sachsen-Anhalt ENERGIE
32. Landesprogramm Wirtschaft 2021–2027 – Förderung von Energieeinspar- und Energieeffizienztechnologien und Energieinnovationen (Schleswig-Holstein)

Keine anderweitigen Förderungen im Sinne von Nummer 2.3 FRL KSV sind:

- Reduzierte Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Steuerentlastungen gemäß § 9a StromStG, § 51 und § 53 EnergieStG

Die Beschaffung von Wasserstoff in den Auktionen von H₂-Global gilt nicht als anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.3 FRL KSV.

Hinweise:

1. Bei dieser Aufzählung handelt es sich um nicht abschließende Beispiele. Diese Hilfestellung entbindet nicht von der Pflicht zu einer eigenständigen Prüfung.
2. Antragsteller sind verpflichtet, bei Antragstellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen zu machen (Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Förderungen, die in dieser Liste nicht erfasst sind.
3. Sofern Zweifel bestehen, ob eine vor Antragstellung bereits bewilligte Förderung eine anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.3 FRL KSV darstellt und daher nach Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV bei der Bestimmung des Basis-Vertragspreises berücksichtigt werden sollte, kann innerhalb der [•] [Monate/Wochen] nach Veröffentlichung dieses Förderaufrufs Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde gehalten werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an fragen@klimaschutzvertraege.info.

Anhang 3: Checkliste zu den einzureichenden Unterlagen und Nachweisen

Für die Teilnahme an diesem Gebotsverfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:

Unterlagen, die als PDF-Datei über easy-Online eingereicht werden:

- Ausgefüllter Formularantrag (unterschrieben⁷ oder mit einer QES⁸ versehen; alternativ kann eine Verifizierung per TAN-Verfahren erfolgen),
- ausgefüllte Vorhabenbeschreibung (Formblatt Vorhabenbeschreibung),
- ausgefülltes quantitatives Abfragedokument inkl. Finanzierungsplan,
- Bonitätsnachweis,
- Fragebogen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten,
- digitale Fassung des mit dem dynamischen PDF ausgefüllten Klimaschutzvertrags mit eingescannter Unterschrift (zur Klarstellung: der ausgefüllte Klimaschutzvertrag besteht aus dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Muster des Klimaschutzvertrags sowie den durch das dynamische PDF generierten und ausgefüllten Bestandteilen des Klimaschutzvertrags),
- digitale Kopie des Nachweises über eine Sicherheit,
- nur, sofern für das Vorhaben erforderlich:
 - Nachweise bezüglich der energetischen Nutzung von Biomasse,
 - Nachweise bezüglich der Nutzung von Erdgas,
 - Nachweise bezüglich der Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe,
 - Nachweise bezüglich des Einsatzes von Industriedampf und bezüglich der Liefermöglichkeiten von Industriedampf an mindestens drei unterschiedliche Dritte,
 - Nachweis über Bevollmächtigung des Konsortialführers,
- sofern im Betrieb des Antragstellers kein Betriebsrat besteht und der Antragsteller nicht tarifgebunden ist, ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt,
- sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer dieser Anlagen ist, eine Verpflichtungserklärung des Eigentümers der geförderten Anlagen oder konventionellen Referenzanlagen oder entsprechende Erklärung oder Vereinbarung.

Unterlagen, die auf dem Postweg einzureichen sind:

- Nachweis über eine Sicherheit nach Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV.

(Nur) der Nachweis über eine Sicherheit ist zusätzlich zur Einreichung einer digitalen Kopie über das Portal „easy-Online“ im Original spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist in Schriftform an den Projektträger Jülich, Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7), Postfach 61 02 47, 10923 Berlin in der Funktion als Verwaltungshelfer der Bewilligungsbehörde zu übersenden. **Das Adressfeld ist mit dem Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ zu kennzeichnen.** Alternativ kann eine persönliche Abgabe erfolgen (Besucheranschrift: Projektträger Jülich, Lützowstr. 109, 10785 Berlin; Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 9–17 Uhr). Die Unterlagen sind in diesem Fall in einem

⁷ Der Antrag ist mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen und einzuscannen.

⁸ Qualifizierte elektronische Signatur.

verschlossenen Umschlag zu übergeben, der als „Persönlich/Vertraulich“ gekennzeichnet ist. Hinsichtlich der Schriftform gelten die Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Abs. 4 BGB (notarielle Beurkundung). Zur Klarstellung: § 350 HGB findet keine Anwendung.

Weitere Einzelheiten zur Antragseinreichung und zur Einreichung des Klimaschutzvertrags finden sich in der "**Handreichung Antragseinreichung und Einreichung KSV**", die auf der Webseite <https://www.klimaschutzvertraege.info> veröffentlicht ist.

Anhang 4: Absicherungspreise für CO₂ und die Energieträger i

Der **jährliche Absicherungspreis für den CO₂-Preis $p_{CO_2}^{sicher,t}$** , der im Förderprogramm Klimaschutzverträge als Rechenwert zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme herangezogen wird (vgl. Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV), wird wie folgt festgelegt:

Jahr	EUR/t CO ₂ -Äquivalent
2025	[•]
2026	[•]
2027	[•]
2028	[•]
2029	[•]
2030	[•]
2031	[•]
2032	[•]
2033	[•]
2034	[•]
2035	[•]
2036	[•]
2037	[•]
2038	[•]
2039	[•]
2040	[•]
2041	[•]
2042	[•]
2043	[•]
2044	[•]
2045	[•]
2046	[•]

Jahr	EUR/t CO ₂ -Äquivalent
2047	[•]
2048	[•]
2049	[•]
2050	[•]
2051	[•]

Tabelle 8: Jährliche Absicherungspreise für den CO₂-Preis

Die **jährlichen Absicherungspreise für die Energieträger** $i p_i^{\text{sicher,t}}$, die im Förderprogramm Klimaschutzverträge als Rechenwert zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme herangezogen werden (vgl. Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV), werden wie folgt festgelegt:

Jahr	Strom [EUR/MWh]	Grüner Wasserstoff und seine Derivate [EUR/MWh]	CO ₂ -armer Wasserstoff und seine Derivate [EUR/MWh]	Erdgas [EUR/MWh]	Kokskohle [EUR/MWh]	Kesselkohle [EUR/MWh]	Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar) [EUR/MWh]	Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar) [EUR/MWh]
2025	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2026	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2027	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2028	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2029	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2030	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2031	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2032	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2033	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2034	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2035	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2036	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2037	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2038	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Jahr	Strom [EUR/MWh]	Grüner Wasserstoff und seine Derivate [EUR/MWh]	CO₂-armer Wasserstoff und seine Derivate [EUR/MWh]	Erdgas [EUR/MWh]	Kokskohle [EUR/MWh]	Kesselkohle [EUR/MWh]	Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar) [EUR/MWh]	Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatzustand (bei 0 °C und 1,013 bar) [EUR/MWh]
2039	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2040	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2041	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2042	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2043	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2044	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2045	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2046	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2047	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2048	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2049	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2050	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
2051	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Tabelle 9: Jährliche Absicherungspreise für die Energieträger